

Alle Rechte – keine Pflichten

Schutz für Mensch und Umwelt – Eine Orientierungshilfe im Dschungel der Diskussion um Unternehmensregulierung

Claudia Müller-Hoff





Herausgeber:
Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika e.V. – FDCL
Gneisenastraße 2a, D-10961 Berlin, Germany
Fon: +49 30 693 40 29 / Fax: +49 30 692 65 90
E-Mail: info@fdcl.org / Internet: www.fdcl.org

Autorin: Claudia Müller-Hoff
Titelbild: Ausrubis-Kupferhütte Hamburg, Fotograf Gerhard Kemme (© BY 2.0)
Layout: STUDIO114.de | Michael Chudoba
Druck: 15 Grad | Zossener Straße 55 | 10961 Berlin

Gedruckt auf 100% Altpapier aus CO₂ neutraler Produktion (Envirotop).

Gefördert aus Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes durch Brot für die Welt-Evangelischer Entwicklungsdienst, mit freundlicher Unterstützung der LEZ Berlin, gefördert von Engagement Global im Auftrag des BMZ und mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union.

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein das FDCL e.V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben weder den Standpunkt von Engagement Global gGmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung noch der Europäischen Union wieder.



2015
Europäisches Jahr
für Entwicklung

Diese Broschüre ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz (CC BY-NC-SA 4.0).



Alle Rechte – keine Pflichten

Schutz für Mensch und Umwelt – Eine Orientierungshilfe im Dschungel der Diskussion um Unternehmensregulierung

Claudia Müller-Hoff

Inhalt

	Vorwort	6
1	Welche Rolle spielen lateinamerikanische Rohstoffe für die deutsche Wirtschaft und Wirtschaftspolitik?	7
	Fallstudie 1: Kupfer von Tintaya-Antapaccay aus Peru	8
	Fallstudie 2: Kohle von Cerrejón aus Kolumbien	10
	Fallstudie 3: Stahl von TKCSA aus Brasilien	12
2	Das Handels- und Investitionsregime der EU: rückschrittlich, unfair und undemokratisch	13
3	Wie könnte ein verbindliches UNO-Instrument zur Regulierung von transnationalen Unternehmen aussehen?	17
4	Was braucht eine gute EU-Konfliktmineralienregelung?	23
5	Braucht Deutschland ein Unternehmensstrafrecht?	27
	Übersicht	32
	Fazit und Empfehlungen	33
	Glossar	35
	Literatur	37

Vorwort

Wirtschaftliches Wachstum basiert in Deutschland und anderen Industrieländern auf wachsendem Verbrauch insbesondere mineralischer (z. B. Kupfer, Eisen, Gold, Aluminium) und energetischer (z. B. Erdöl, Erdgas, Kohle) Rohstoffe. Die Europäische Union ist der weltweit größte Nettoimporteur von Rohstoffen, einer der größten Verbraucher ist Deutschland. Mineralien und Erze werden zu 60% in den Ländern des globalen Südens abgebaut; allein in Lateinamerika findet ein Drittel der globalen Bergbauaktivitäten statt. Es dominiert eine postkoloniale Handelsstruktur, denn die Verarbeitung und Wertschöpfung findet größtenteils in den Industrieländern statt. So sind fast 90% der Ausfuhren aus Peru und Kolumbien in die EU unverarbeitete Rohstoffe, dagegen bestehen die Importe aus der EU in diese beiden Länder zu knapp 90% aus verarbeiteten Industriegütern.¹

Die sozialen und ökologischen Folgen des wachstumsorientierten Extraktivismus sind gravierend. Klimawandel ist einer der wichtigsten und am schwersten begrenzbareren Folgeschäden der Nutzung fossiler Energieträger.² Hinzu kommen die Bedrohung von Ökosystemen und natürlichen Trinkwasserquellen, die Vertreibung und Verarmung von Anwohner/innen sowie soziale Konflikte, Korruption und gewaltsame Repression.

Dieses Wirtschaftsmodell führt zu massiver globaler Ungerechtigkeit. Dennoch setzen Deutschland und die Europäische Union weiter auf die Sicherung des ungehinderten Zugangs zu Rohstoffen durch den Abbau von Handelshemmnissen und durch sogenannte Rohstoffpartnerschaften.³ Sie entsprechen damit den Forderungen großer Unternehmen und Unternehmensverbände in der EU. Dazu gehören BusinessEurope,

der größte Arbeitgeberverband in Europa, und Euro-metalex, die Lobbyplattform der europäischen nicht-eisenhaltigen Metallindustrie.⁴ Effektive Regeln zum Schutz der Umwelt, der Menschen- und Arbeitsrechte fehlen dagegen in den internationalen Handels- und Investitionsabkommen.

Jedoch hat sich in den letzten Monaten und Jahren die Diskussion um die Regulierung von Unternehmensverantwortung belebt. Im Juli 2015 hat eine intergouvernementale Arbeitsgruppe auf UN-Ebene begonnen, ein verbindliches internationales Instrument zur Regulierung von transnationalen Unternehmen zu entwickeln. Auf EU-Ebene wird an einer Reglementierung von Konfliktmineralien gearbeitet. Und in Deutschland wurde die Diskussion um ein Unternehmens- oder Verbandsstrafrecht wieder aufgenommen. Alle diese Initiativen streben an, hoch komplexe Sachverhalte zu regeln. Doch an zahlreichen Punkten und auch in Grundsatzfragen besteht noch erheblicher Diskussionsbedarf. Wie kann man sich in dieser facettenreichen Debatte um eine verbindliche Regulierung von Unternehmensverantwortung orientieren? Wie kann eine gute Lösung gefunden werden, die den zukünftigen Herausforderungen an die deutsche Wirtschaft, Politik und Gesellschaft gerecht wird? Welche Fragen stellen sich insbesondere mit Blick auf den Rohstoffsektor und dessen besondere Rolle in Lateinamerika?

Das FDCL möchte mit der vorliegenden Broschüre in der Diskussion um Unternehmensverantwortung eine Orientierung anbieten und dabei die besonderen Herausforderungen im Rohstoffsektor in den Blick nehmen, wie sie in Lateinamerika in den letzten Jahren des Bergbau-Booms offenbar geworden sind.

1 FDCL (2014), S. 6 und 9–11.

2 AK Rohstoffe (2011), S. 2–3.

3 CDU/ CSU/ SPD (2013), S. 17–18.

4 WEED/Oxfam (2011), S. 2 mit weiteren Nachweisen. Vgl z. B. BusinessEurope (2010): Contributions for EU Policy Assessment on the sustainable use of natural resources, including resource efficiency, URL: <http://www.besnesseurope.eu/content/default.asp?PageID=568&DocID=26187> (Stand: 25.7.2015)



Am 10.05.2013 wurde mit über 20 Schiffen die Elbe für eine Stunde blockiert. Keine Kohle aus Kolumbien! | Foto: gegenstrom13.de

1 Welche Rolle spielen lateinamerikanische Rohstoffe für die deutsche Wirtschaft und Wirtschaftspolitik?

Im Verhältnis Deutschlands zu Lateinamerika steht – aus Sicht der Bundesregierung – die Energie- und Rohstoffversorgung Deutschlands im Vordergrund. Daneben gewinnt der Export von Spitzentechnologien, etwa im Bergbau oder im Sektor der erneuerbaren Energien zunehmend an Bedeutung.⁵ Die Länder Lateinamerikas suchen sich zunehmend außereuropäische Handelspartner. Deshalb priorisiert die deutsche Bundesregierung eine Intensivierung der bilateralen und biregionalen Beziehungen mit Lateinamerika in den Bereichen Wirtschaft, Investitionen und Handel. Dies erfolgt mit dem konkreten Ziel, der deutschen Industrie freien Zugang zu Rohstoffen sowie den freien Absatz deutscher Industriegüter zu garantieren. Daher setzt sich die deutsche Bundesregierung – insbesondere im Rahmen der EU-Handelspolitik und auf multilateraler Ebene (zum Beispiel WTO, G20) für ein hohes Niveau an Investitionsschutz ein.⁶ Auch dringt sie darauf, dass Handelshemmnisse tarifärer Art, wie etwa Exportsteuern und

nicht-tarifärer Art, zum Beispiel Regelungen in den Bereichen Umwelt und öffentliche Gesundheitsvorsorge, abgebaut werden.⁷ Umwelt- und Sozialstandards im ausländischen Rohstoffabbau werden nicht als Fragen der Wirtschaftspolitik, sondern der Entwicklungspolitik gesehen,⁸ die für die Förderung deutscher Wirtschaftsaktivitäten in Dienst genommen wird: „Entwicklungspolitische Maßnahmen der Bundesregierung können dazu beitragen, dass in den Partnerländern durch den Aufbau eines stabilen und leistungsfähigen Rohstoffsektors und kompetenter staatlicher Akteure wichtige Rahmenbedingungen für ein investitionsfreundliches Klima geschaffen werden, von dem auch die deutsche Wirtschaft profitieren kann.“⁹

Die Handelsbeziehungen Deutschlands mit Lateinamerika florieren: Deutsche Ausfuhren nach Lateinamerika sind zwischen 2002 und 2012 um 115% gestiegen.¹⁰ Am Beispiel der Rohstoffe Kupfer, Kohle und Eisen/Stahl aus Lateinamerika soll im Folgenden

5 AHK (2014), S. 5; Auswärtiges Amt (2010), S. 7 und 39; Germany Trade & Invest (2013), S. 29–31.

6 EU-KOM (2011), S. 16–19. Siehe dazu auch: EU-KOM (2008) 699 endgültig: Mitteilung der Kommission, Die Rohstoffinitiative – Sicherung der Versorgung Europas mit den für Wachstum und Beschäftigung notwendigen Gütern, URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0699:FIN:DE:PDF> (Stand: 18.7.2015)

7 Auswärtiges Amt (2010), S. 5, 6, 35, 38 und 43; BMWi (2010), S. 6–7, 9.

8 CDU/CSU/SPD (2013), S. 17–18.

9 BMWi (2010), S. 23.

10 Germany Trade & Invest (2013), S. 8.

Fallstudie 1: Kupfer von Tintaya-Antapaccay aus Peruⁱ

Seit 2006 fördert der Schweizer Megakonzern Glencore, früher XStrata, im Tintaya-Antapaccay-Projekt im Süden Perus Kupfer über ein lokales Tochterunternehmen. Das Unternehmen führt jährlich bis zu drei Prozent seiner Gewinne in die Region zurück und realisiert dort über seine Stiftung Entwicklungsprojekte. Jedoch hat die enorme Finanzkraft Glencores auch ihre Schattenseiten: Das Unternehmen hat in der Region eine überaus mächtige Stellung. Demokratische Strukturen werden durch seinen allgegenwärtigen Einfluss auf fast sämtliche öffentliche Bereiche untergraben. Korruption und Vetternwirtschaft grassieren, wofür auch Regierung und Behörden mitverantwortlich sind.

In den letzten Jahren stellten die lokalen Bauern und Bäuerinnen immer wieder Missbildungen bei Schafen, Lamas und Alpakas fest. Dies hat Zweifel an der Verlässlichkeit des firmeneigenen Umweltmonitorings genährt. Zivilgesellschaftliche Organisationen (NGOs) haben daher unabhängige Wasser- und Bodenanalysen durchführen lassen: Bei 29 von 50 Wasserproben wurden die peruanischen Höchstwerte für Schwermetalle überschritten, sie waren daher für den menschlichen Konsum ungeeignet; 15 der Wasserproben waren auch für Tiere schädlich. Auch die im Rahmen einer staatlichen Untersuchung entnommenen Blut- und Urinproben der Anwohner/innen der Minen enthielten erhöhte Schwermetallkonzentrationen von Blei und Quecksilber. Das Unternehmen bestreitet jeden Zusammenhang mit seiner Bergbauaktivität. Eine Klage der Stadtverwaltung von Espinar zu dieser Frage ist bisher ohne Ergebnis.

Zivilgesellschaftlicher Protest wird nicht geduldet: Nach ihrer Rückkehr von einer öffentlichkeitswirksamen Rundreise nach Europa 2012 wurden einige Bürger/innen von Espinar verfolgt und bedroht.ⁱⁱ Das Minenunternehmen unterhält ein privates Abkommen mit der peruanischen Nationalpolizei, um die Sicherheit der Mine zu garantieren. Dies hat gravierende Folgen. Proteste werden gewaltsam niedergeschlagen, es gibt Tote und Verletzte, Protestierende werden kriminalisiert. Im Mai 2012 gab es bei Protesten gegen Tintaya zwei Tote und über zehn Verletzte, es soll zu Folter und illegalen Festnahmen gekommen sein. Die Staatsanwaltschaft ermittelte danach gegen rund 40 Demonstrant/innen und klagte einige wegen Provokation von Unruhen an. Polizeiliche Übergriffe gegen friedliche Bergbauegner/innen sind auch in anderen Minen Perus notorisch. Das peruanische Büro für Menschenrechte hat in den letzten Jahren bei Umwelt- und Sozialkonflikten im extraktiven Sektor rund 200 Tote und über 2.000 Verletzte gezählt. Diese Delikte sind weitgehend straflos geblieben.ⁱⁱⁱ

In der Folge der Ereignisse vom Mai 2012 wurde der Dialog gesucht und ein runder Tisch eingerichtet, an dem das Unternehmen selbst, seine Stiftung, NGOs sowie die lokale Regierung von Espinar beteiligt sind. Doch 2015 kam es erneut zu Protesten gegen die Nichteinhaltung der Vereinbarung des Dialogisches über die Schwermetallbelastung im Wasser.ⁱ

Aus dieser konfliktträchtigen Mine bezieht auch die hamburger Kupferschmelze Aurubis seit Jahren einen erheblichen Teil seiner Kupferkonzentrate. Peruanische NGOs haben daher 2014 das Gespräch mit dem deutschen Kupferverarbeiter gesucht, bei dem sie eine Mitverantwortung sehen.^v Denn er zieht Vorteile – in Form günstiger Rohstoffe – aus einer Produktionssituation, die offenbar mit Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung einher geht. Aurubis hat – vielleicht auch infolge des zivilgesellschaftlichen Drucks – Ende 2014 seinen Beitritt zum Global Compact erklärt,^{vi} nachdem Aurubis zuvor stets beim Abschluss langfristiger Verträge mit ihren Lieferanten "lediglich Erklärungen ihrer Lieferanten anforderte", dass von ihnen geliefertes Material unter Einhaltung der geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften, Statuten oder Anforderungen des Herkunftslands produziert und/oder exportiert wurde, dass sie die UN Sanktionen oder Handelsrestriktionen sowie die UN-Konventionen in Bezug auf Menschenrechte, Umweltschutz und Sicherheit einhalten.^{vii} Eine der im Fortschrittsbericht angesprochenen Maßnahmen bezieht sich auf „Schulungen (des Sicherheitspersonals) zu menschenrechtlichen Themen“.^{viii} Genauere Angaben dazu erfolgten jedoch nicht. Verantwortung entlang der Lieferkette zu übernehmen, könnte jenseits der Selbstverpflichtung von Global Compact und dem Erstellen von Fortschrittsberichten bedeuten, dass Aurubis als wichtige Kundin ihre Kaufentscheidung bei Antapaccay an konkrete soziale und ökologische Bedingungen knüpft. Tut sie dies nicht, müsste sie sich eine Mitverantwortung zurechnen lassen.



Mine Xstrata Tintaya | Foto: Golda Fuentes (© BY 2.0)

ⁱ Entnommen aus: Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (Hg.) (2012), S. 23 und adaptiert.

ⁱⁱ Águila Rubin/ Ornelas (2012): Condenan uso de la violencia en Perú, URL: http://www.swissinfo.ch/spa/sociedad/Condenan_uso_de_la_violencia_en_Peru.html?cid=32795566 (Stand: 29.7.2015).

ⁱⁱⁱ Nach Aussagen von Jaime Borda von der peruanischen Organisation Derechos Humanos Sin Fronteras, im Interview mit Stephan Suhner, in: Suhner (2014): Der Kampf von MenschenrechtsanwältInnen im Umfeld von Glencoreminen, URL: <http://www.askonline.ch/themen/wirtschaft-und-menschenrechte/bergbau-und-rohstoffkonzerne/glencore-in-kolumbien/der-kampf-von-menschenrechtsanwaeltinnen-im-umfeld-von-glencoreminen/> (Stand: 29.7.2015).

^{iv} Gestión (2015): Alistan Protestas contra el Proyecto Antapaccay, URL: <http://gestion.pe/imprensa/alistan-protestas-contra-proyecto-antapaccay-2131724> (Stand: 29.7.2015).

^v Jaime Borda im Interview mit Stephan Suhner, s.o.

^{vi} Aurubis AG: Global Compact der Vereinten Nationen. Fortschrittsbericht 2014, S.2, https://www.aurubis.com/binaries/content/assets/aurubisrelaunch/files/verantwortung/2014_aurubis_global_compact_cop_de.pdf (Stand: 29.7.2015).

^{vii} Zitiert nach Bernd Moritz, Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre: Rede auf der Hauptversammlung der Aurubis AG am 26.02.2014, http://kritische-aktionaeere.de/fileadmin/Dokumente/Reden_2014/Rede_Bernd_Moritz_Aurubis_HV_2014.pdf (Stand: 29.7.2015).

^{viii} Aurubis AG: Global Compact der Vereinten Nationen. Fortschrittsbericht 2014, S.5, https://www.aurubis.com/binaries/content/assets/aurubisrelaunch/files/verantwortung/2014_aurubis_global_compact_cop_de.pdf (Stand: 29.7.2015).



Aurubis-Kupferhütte auf der Peute in Hamburg, wo 2.300 ArbeiterInnen in Deutschlands größter Kupferschmelze arbeiten.
Foto: Gerhard Kemme (© BY 2.0)

gezeigt werden, wie wichtig diese derzeit für die deutsche Wirtschaft sind:

KUPFER FÜR WINDRÄDER UND AUTOS: Kupfer wird etwa im Maschinenbau, der Elektro-, der Bau- und der Autoindustrie gebraucht. Ein Windrad, wie es in Offshore-Windenergie-Anlagen etwa in der deutschen Nordsee verwendet wird, benötigt bis zu 30 Tonnen Kupfer.¹¹ Ein einziger PKW enthält circa 25 kg, ein LKW 70 kg Kupfer. Nach konservativen Schätzungen benötigen die drei größten deutschen Autohersteller, BMW, VW und Daimler, jährlich circa 300.000 Tonnen Kupfer, davon etwa die Hälfte als Primärrohstoff – also nicht recyceltes Kupfer. Chile und Peru gehören vor China, den USA und Australien zu den wichtigsten Kupferproduzenten.¹² Chile hält – mit 5,42 Millionen Tonnen circa 35% der Weltproduktion – nicht nur die größten Kupfervorkommen weltweit, sondern nimmt auch in der Verhüttung und Raffinierung Spitzenplätze ein. An zweiter Stelle folgt Peru mit einer Jahresproduktion von 1,24 Millionen Tonnen (2011).¹³ Deutschland als drittgrößter Verarbeiter von Kupfer weltweit muss seinen Bedarf, soweit er nicht aus Recycling gewonnen wird, zu 100% importieren. Davon kommen 64% aus

Lateinamerika: 25,2% aus Peru, 17,8% aus Argentinien, 16,7% aus Chile und 14,3% aus Brasilien.¹⁴ Neben zahlreichen kleinen und mittleren Kupferbetrieben ist die Hamburger Aurubis AG der größte deutsche und weltweit nach der chilenischen Codelco der zweitgrößte Kupferverarbeiter.¹⁵ Und sie profitiert von der Energiewende, denn der wachsende Bedarf an Windrädern und Solarkollektoren treibt auch die Nachfrage nach Kupfer in die Höhe.¹⁶ Aurubis kauft laut eigenen Angaben ihre Kupferkonzentrate (vor Raffinierung) überwiegend über langfristige Verträge direkt bei den Minen. Diese befinden sich vorwiegend in Peru, Chile, Argentinien und Brasilien und werden von Unternehmen wie Glencore, Vale, BHP Billiton und anderen betrieben.¹⁷ Dementsprechend sind in diesen Fällen die Herkunftsstätten der Rohstoffe nachvollziehbar, anders als etwa bei börsengehandeltem, bereits raffiniertem Reinkupfer.

KOHLE FÜR DEUTSCHE KRAFTWERKE: Trotz „Energiewende“ wird in Deutschland weiterhin ein großer und sogar steigender Anteil des Stroms aus Steinkohle produziert (2012 waren es circa 19%). Davon werden circa 75% – das sind circa 33 Millionen Tonnen pro Jahr

11 Stürmlinger (2012).

12 Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (2012), S. 19-23, 40; http://www.deutsche-rohstoffagentur.de/DERA/DE/Rohstofflaenderkooperationen/Laender/Chile/chile_node.html (Stand: 6.7.2015).

13 Bender (2012): Kupfer: Peru will seinen Platz verteidigen, in: *Miningscout*, <http://www.miningscout.de/blog/2012/06/01/kupfer-peru-will-seinen-platz-verteidigen/> (Stand: 29.7.2015)

14 Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (2012), S. 21.

15 Statista – das Statistikportal (ohne Jahr), Größte Produzenten von raffiniertem Kupfer weltweit nach Produktionsmenge im Jahr 2013 (in 1.000 Tonnen), URL: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/240655/umfrage/groesste-produzenten-von-raffiniertem-kupfer-weltweit/> (Stand: 18.7.2015)

16 Uken (2011).

17 Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (2012), S. 19-21.

Fallstudie 2: Kohle von Cerrejón aus Kolumbien

In Kolumbien herrscht seit über fünfzig Jahren Bürgerkrieg. Rohstoffreiche Regionen mit Präsenz multinationaler Unternehmen sind typische Konflikttherde zwischen linken Guerillagruppen und rechten Paramilitärs. So auch La Guajira, ein Departamento mit sehr großen Kohle- und Erdgasvorkommen, das über Jahre hinweg unter den direkten Auswirkungen illegaler bewaffneter Gruppen zu leiden hatte – bis heute. Mit der Ausweitung der paramilitärischen Kontrolle in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts ging auch die massive Ausweitung des Kohleabbaus einher. Heute, neun Jahre nach der offiziellen Demobilisierung der Paramilitärs und während Regierung und die Guerilla-Gruppe FARC in Kuba über ein Friedensabkommen verhandeln, bleibt das Departamento eine Hochrisikozone: Die Guerillagruppen FARC und ELN sind präsent, daneben agieren – in der Nachfolge der demobilisierten Paramilitärs – neo-paramilitärische Gruppen, die auch als „kriminelle Banden“ bezeichnet werden. Durch die Grenzlage sind illegaler Drogenhandel und Schmuggel und die damit im Zusammenhang stehenden Verteilungskämpfe konkurrierender illegaler Gruppen weit verbreitet. Die Zivilbevölkerung leidet unter einer hohen Mordrate – in einigen Regionen sogar von 101,8 pro 100.000 Einwohner (2012) – sowie unter weit verbreiteten Erpressungen und Entführungen.ⁱ Daneben spielen die Verbindungen zwischen der lokalen und regionalen Politik und illegalen Strukturen eine wichtige Rolle. Der ehemalige Gouverneur des Departamentos, Juan Francisco, alias Kiko, Gómez Cerchar etwa ist derzeit in Haft wegen laufender Ermittlungen zu sechs Morden und Verbindungen zu illegalen Gruppen. Er soll geschäftliche und freundschaftliche Verbindungen zu Mario Cotes, einem wichtigen Schmuggelbandenchef, sowie zu dem bekannten Drogenhändler und Benzinschmuggler Marcos Figueroa, alias „Marquitos“ unterhalten haben. Letzterer soll ihm 2011 ins Gouverneursamt geholfen haben, indem er dessen politische Gegner eliminieren ließ. Unter anderem soll Gomez selbst den Mord an der Bürgermeisterin der Stadt Barrancas, wo auch Cerrejón operiert, in Auftrag gegeben haben. Auch der aktuelle Gouverneur José María Ballesteros, ein politisch Alliiertes von Gomez, soll in die Auftragsmorde involviert sein. Die Staatsanwaltschaft hat in diesem Zusammenhang von einem „strukturierten kriminellen Unternehmen (...) zur Begehung von Morden, Waffenhandel, gewaltsamem Verschwindenlassen“ gesprochen.ⁱⁱ

La Guajira steht an dritter Stelle der an Einnahmen aus Förderabgaben reichsten Departamentos in Kolumbien. Nichtsdestotrotz wurde in mehreren Studien nachgewiesen, dass sich dadurch die Lebensqualität der Bevölkerung nicht signifikant verbessert hat und dass die Grundbedürfnisse (Frisch- und Abwasserversorgung, Gesundheit, Bildung) nicht gedeckt sind – ein Phänomen, das nicht nur in der Guajira, sondern generell in den durch Rohstoffe reich gewordenen Departamentos und Munizipien des Landes zu verzeichnen ist.ⁱⁱⁱ Kolumbien liegt im Korruptionswahrnehmungsindex

der Organisation Transparency International auf Rang 94 von 175 (2014).^{iv} Die Minen werden nicht, wie in der Demokratischen Republik Kongo, von illegalen bewaffneten Gruppen kontrolliert, sondern von multinationalen Unternehmen. Illegale Gruppen infiltrieren aber die lokale und regionale Regierungs- und Verwaltungsebenen, auf denen über die Erteilung von Erlaubnissen oder die Verwendung der Lizenzgebühreneinnahmen aus dem Kohlebergbau entschieden wird. Die hohen öffentlichen Einnahmen provozieren die Entstehung dekadenter, dysfunktionaler staatlicher Strukturen. Dies und das hohe Gewaltniveau tragen dazu bei, dass für die zahlreichen Probleme, die durch den Bergbau direkt und indirekt verursacht werden, keine Abhilfe geschaffen wird. Besonders betroffen sind indigene Gemeinden, in deren unmittelbare Nähe das Bergbauprojekt von Cerrejón mittlerweile vorgedrungen ist. Seit über dreißig Jahren atmen sie Kohlestaub, der Acker- und Weideflächen bedeckt, die Flüsse verschmutzt und landwirtschaftliche Erträge zurückgehen lässt. Er beeinträchtigt die Gesundheit der Menschen, verwehrt ihnen den Zugang zu Trinkwasser und gefährdet so ihre Lebensgrundlage. Die afrokolumbianische Gemeinde Tabaco wurde vor fast 15 Jahren gewaltsam geräumt und ist bis heute nicht angemessen umgesiedelt worden. Die Menschen vor Ort berichten von Korruption und unangemessener Einflussnahme seitens des Unternehmens auf die Entscheidungsprozesse der Gemeinde, so dass die gesetzlich vorgeschriebenen „Konsultationsprozesse“ gemäß ILO-Konvention Nr. 169 zu einer Farce oder im wahrsten Sinne des Wortes zu einem Kuhhandel verkommen. Im Herbst 2012 wurde bekannt, dass sich Cerrejón die Zustimmung zahlreicher indigener Wayúu-Gemeinden mit Kühen, Stacheldraht, Autos und anderen Dingen als Gegenleistung erkaufen wollte.^v

Dennoch gilt Cerrejón als Vorzeigeunternehmen mit aufwendiger Corporate Social Responsibility (CSR). Es hat nach eigenen Angaben im Jahr 2013 umgerechnet knapp zehn Millionen Euro – steuerlich absetzbar – für sogenannte Sozialinvestitionen ausgegeben. Dazu gehören auch vier Stiftungen, mit denen zahlreiche soziale Projekte finanziert werden.^{vi} Keine dieser Stiftungen geht konkret die Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen an, die die vom Bergbau betroffenen Gemeinden beklagen. Sie fordern Wiedergutmachung, wie etwa Zurückgewinnung des Zugangs zu traditionellem Land der Indigenen, Wiederherstellung der natürlichen Wasserquellen, Respekt vor der Selbstbestimmung der Gemeinden und Freiheit und vor unautorisierter Einflussnahme. Des Weiteren geht es um Untersuchungen über die Gesundheitsgefahren des Kohlebergbaus und angemessene spezialisierte medizinische Behandlung der Langzeitschäden. CSR ist aber weder darauf ausgelegt noch dafür geeignet, effektive Abhilfe für die negativen Auswirkungen des Bergbaus zu schaffen. Vielmehr scheint es das Ziel von Cerrejón zu sein, die Bevölkerung zu beschwichtigen und von den tatsächlichen Konfliktfeldern abzulenken.

i Fundación ideas para la paz (2013), Conflicto armado en la Guajira y su impacto humanitario, URL: <http://www.ideaspaz.org/publications/posts/525> (Stand: 3.8.2015); De la Hoz (2014), Dos guerrilleros del ELN fueron dados de baja en La Guajira, in: El Heraldo, URL: <http://www.elheraldo.co/la-guajira/dos-guerrilleros-del-eln-fueron-dados-de-baja-en-la-guajira-176627> (Stand: 3.8.2015)

ii Ávila (2014), La Guajira: una disputa de mafias, URL: <http://www.pares.com.co/mafias-y-conflicto/la-guajira-una-disputa-de-mafias/>; Guillén (2015): Los 131 asesinatos en los que está involucrado el nombre de Kiko Gómez y su banda, in: Las 2 orillas, URL: <http://www.las2orillas.co/los-131-asesinatos-en-los-esta-involucrado-el-nombre-de-kiko-gomez-su-banda/>; El Espectador (2014): Kiko Gómez podría ser condenado a más de 50 años de cárcel, URL: <http://www.elespectador.com/noticias/judicial/kiko-gomez-podria-ser-condenado-mas-de-50-anos-de-carce-articulo-518946> (sämtlich Stand: 3.8.2015)

iii Banco de la República Colombia (Hg.) (2011), S. 16-24 mit weiteren Nachweisen.

iv <https://www.transparency.org/cpi2014/results> (Stand: 1.8.2015)

v Cuevas (2012): Los reparos de la Contraloría a Cerrejón, in: El Espectador, URL: <http://www.elespectador.com/noticias/actualidad/vivir/los-reparos-de-contraloria-cerrejon-articulo-384775> (Stand: 1.8.2015)

vi Cerrejón (2014): Resumen de desempeño 2013, URL: http://www.cerrejon.com/site/Portals/0/Documents/pdf/informes_sostenibilidad/Resumen_IS2013-ESP.pdf (Stand: 3.8.2015)



El Cerrejón – größte Kohlemine der Welt. | Foto: Tanenhaus (© BY 2.0)

(2011) – importiert; nach der geplanten Schließung deutscher Zechen in wenigen Jahren werden es 100% sein. Das Hauptlieferland ist mit 10,55 Millionen Tonnen Kolumbien, der mittlerweile fünftgrößte Kohleexporteur weltweit. 95% der dort geförderten Kohle werden exportiert, davon zwischen 60 und 70% nach Europa.¹⁸ Dank einer relativ unkomplizierten Lieferkette von der Mine bzw. dem Vermarkter über einen Zwischenhändler zum Kraftwerksbetreiber ist es möglich, die Herkunft der Kohle nachzuverfolgen, auch wenn sich die Stromversorger gegen eine Offenlegung der Lieferkette noch sträuben. Ein großer Teil kommt aus den wichtigsten Minen der multinationalen Unternehmen Cerrejón, Prodeco und Drummond in den Departamentos La Guajira und Cesar im Norden des Landes. Cerrejón ist von den genannten der größte Produzent mit 33,5 Millionen Tonnen Kohleexporten pro Jahr (2013).¹⁹ Zu den größten Kohleimporteuren in Deutschland gehören die Unternehmen RWE, E.ON, EnBW und Vattenfall. Mit jeweils 29% (RWE), 39% (E.ON) und 23% (EnBW) beziehen sie erhebliche Anteile ihrer Steinkohleimporte aus Kolumbien. Mehrere dieser Unternehmen sind zu einem erheblichen Teil in öffentlicher Hand, so dass zumindest mittelbar eine demokratische Einflussnahme möglich wäre: Vattenfall ist ein schwedisches Staatsunternehmen. Die Aktien von EnBW werden zu insgesamt über 90% vom Land Baden-Württemberg sowie von einem Zusammenschluss mehrerer Landkreise gehalten. Bei RWE besitzen zahlreiche Städte, Kommunen und Landkreise insgesamt etwa 23% der Aktien.²⁰

EISEN UND STAHL FÜR DIE DEUTSCHE AUTO- UND MASCHINENBAUINDUSTRIE: Deutschland ist mit einer Jahresproduktion von 44 Millionen Tonnen pro Jahr europaweit führend in der Stahlherstellung und spezialisiert auf die Herstellung hochwertigen Edelfstahls, wie er in der Automobilbranche gebraucht wird. Nach konservativen Schätzungen benötigen die drei größten deutschen Autohersteller, BMW, VW und Daimler, jährlich circa 3,3 Millionen Tonnen primären, also nicht recycelten Stahl.²¹ Die größten Player sind ThyssenKrupp (2011: 31% der deutschen Produktion – weltweit auf Rang 19 der Stahlhersteller),²² ArcelorMittal Deutschland und die Salzgitter AG. Das Rohmaterial in Form von Eisenerz wird zu 100% (2010: 43,1 Millionen Tonnen) importiert, davon etwas mehr als die Hälfte aus Brasilien, dem nach Australien zweitgrößten Eisenerzproduzenten weltweit. Die wichtigsten Firmen Vale (Brasilien), Rio Tinto und BHP Billiton (beide Großbritannien und Australien) kontrollieren zusammen circa 37% der Weltproduktion. Zum Teil kaufen die Autohersteller direkt bei den Produzenten, d. h. den Metallhütten, die teilweise in der Hand der großen Minenunternehmen sind. Auch werden Einkäufe über Zwischenhändler, wie ThyssenKrupp, Bosch, Eisenwerk Brühl, getätigt, die ihre Fertigungsstätten im Ausland haben, sowie über zahlreiche kleinere und mittelständische Zulieferbetriebe.²³

Worin besteht die Verantwortung der deutschen Unternehmen, die in die in den Fallstudien beschriebenen

18 Urgewald/ FIAN Deutschland (2013), S. 5,12–13

19 Cerrejón (2014), S. 3.

20 Urgewald / FIAN Deutschland (2013), S. 8–10, 26–32

21 Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (2012), S. 40.

22 World Steel Association (2015), S. 8.

23 Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (2012), S. 35–39.

Situationen involviert sind? Wie kann diese Verantwortung festgestellt und eingefordert werden?

Die UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte (2011) bieten einen ersten analytischen Ansatz, um Menschenrechtsrisiken von Unternehmen zu identifizieren und zu managen und im Falle von Menschenrechtsverletzungen für Abhilfe zu sorgen. Sie sind allerdings noch nicht praktisch anwendbar, weshalb Deutschland und viele andere Staaten seit Jahren an Nationalen Aktionsplänen zur Implemen-

tierung arbeiten. Gleichzeitig werden auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bereits Regulierungsvorschläge diskutiert, die den Weg der UN-Leitprinzipien in die Praxis ebnen und konkretisieren sollen.

Diese Diskussion darf allerdings nicht isoliert von der Handels- und Investitionspolitik geführt werden, mit der die Bundesrepublik im Verein mit der EU die Rahmenbedingungen für global tätige Unternehmen vorgibt.

Fallstudie 3: Stahl von TKCSA aus Brasilienⁱ

Deutschland ist siebtgrößter Investor in Brasilien, zu den Großinvestor/innen gehört auch ThyssenKrupp.ⁱⁱ In der Bucht von Sepetiba, circa 70 Kilometer entfernt vom Stadtzentrum von Rio de Janeiro liegt das Stahlwerk Companhia Siderúrgica do Atlântico (TKCSA). Es ist ein Tochterunternehmen der deutschen ThyssenKrupp AG, die mit 73% die Anteilsmehrheit von TKCSA besitzt. Die übrigen 27% hält der brasilianische Bergbaukonzern Vale. Im ersten Betriebsjahr 2010/11 wurden etwa 2,8 Millionen Tonnen Stahl produziert, das Werk hat eine Gesamtproduktionskapazität von fünf Millionen Tonnen pro Jahr. 40% davon werden nach Deutschland exportiert. Hier wird der Stahl dann zu Blechen und anderen Werkstoffen weiterverarbeitet, die vorrangig in der Automobilindustrie Verwendung finden. TKCSA werden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Werkes die gesundheitliche Schädigung von Anwohner/innen aufgrund von Umweltverschmutzung und weitere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. Fischer/innen klagen über einen erheblichen Rückgang ihres Fischfangs durch die Zerstörung von Mangrovenwäldern und Laichgründen, über eine massive Wasserverschmutzung sowie über die vermehrte Sperrung von Wassergebieten für den Hafenbetrieb des Stahlwerks. Durch Ausbaggerungsarbeiten von TKCSA seien giftige Altlasten einer früheren Zinkfabrik aufgewirbelt worden. Des Weiteren kommt es zunehmend zu Verschlickung. Die Anwohner/innen nahe des Stahlkomplexes beschwerten sich zudem über hohe Luftverschmutzung durch Schadstoffausstoß und schwermetallhaltigen Staub. Laut einer Studie der brasilianischen Staatsstiftung FIOCRUZ haben sich die Fälle von Atemwegs- und Hauterkrankungen seit Inbetriebnahme des Stahlwerks im Jahr 2010 vervielfacht. Die Staatsanwaltschaft von Rio de Janeiro bestätigte NGO-Berichte über eine Erhöhung der Eisenpartikel in der Luft um 600%. Immer wieder protestieren Fischer/innen und Anwohner/innen gegen TKCSA. Die Aktivist/innen berichten über Bedrohungen durch Polizei und parapolizeiliche Milizen. Der ehemalige Präsident eines Fischer/innenverbands erhielt Morddrohungen von Milizionären, die unter Verdacht stehen, für TKCSA tätig zu sein. Er wurde daraufhin in ein Schutzprogramm der Regierung aufgenommen und musste die Region und seine Familie verlassen.

Die Fischer/innen und Anwohner/innen der Bucht von Sepetiba haben mittlerweile Anzeige gegen TKCSA erstattet. In der Folge erhob die oberste Strafverfolgungsbehörde des Staates Rio de Janeiro gegen führende Manager/innen des Konzerns Anklage wegen gesundheitsgefährdender Umweltverschmutzung.

Außerdem wird ermittelt, ob auf dem Werksgelände bewaffnete paramilitärische Milizen als Sicherheitsleute eingesetzt werden. Das Verfahren läuft seit 2009, bisher ohne Ergebnis. Daneben bleibt auch eine 2006 von über 5.000 Fischer/innen eingereichte Entschädigungsklage ohne Antwort. ThyssenKrupp, welches TKCSA beaufsichtigt, wird seit Jahren von den Fischer/innen selbst sowie vom Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e. V. alljährlich in den Aktionärshauptversammlungen auf die Probleme der Fischer/innen, die Umweltverschmutzung, die Drohungen sowie auf die Untätigkeit TKCSAs diesbezüglich hingewiesen. Der Konzern verwahrt sich gegen die Vorwürfe und lässt das Werk operieren, ohne dass die Auflagen, die die brasilianischen Umweltbehörden der TKCSA vor mehr als vier Jahren auferlegt haben, erfüllt werden.ⁱⁱⁱ Das Stahlwerk hat bis heute noch keine endgültige Betriebsgenehmigung von den Umweltbehörden erhalten. Es operiert nur aufgrund einer rechtlich äußerst umstrittenen Hilfskonstruktion einer sogenannten Anpassungsbestimmung über Arbeitsabläufe im Werk („TAC-Vertrag“).^{iv}



TKCSA | Foto: Ministério Público de Trabalho 2009 (© BY 2.0)

i Entnommen aus: Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (Hg.) (2012), S. 18, und adaptiert.

ii Deutsch-Brasilianische Gesellschaft e.V., Tópicos, Ausgabe 02/2011, S. 14, URL: <http://www.topicos.de/fileadmin/pdf/2011/2/Topicos211.pdf> (Stand: 3.8.2015).

iii ThyssenKrupp (2015), Gegenanträge Hauptversammlung, S. 3 (Gegenanträge des Dachverbandes Kritischer Aktionärinnen und Aktionäre), URL: https://www.thyssenkrupp.com/documents/hv_2015_01_30_de/Gegenantraege_HV_2015_20150119083444_de.pdf (Stand: 3.8.2015)

iv <http://br.boell.org/pt-br/2015/01/12/negociacao-e-acordo-ambiental-o-termo-de-ajustamento-de-conduta-tac-como-forma-de> (Stand: 10.8.2015)



Freihandel Hafen Hamburg. | Foto: Todd Lappin (© BY-NC 2.0)

2 Das Handels- und Investitionsregime der EU: rückschrittlich, unfair und undemokratisch

Die EU hat bereits diverse bilaterale und biregionale Abkommen über wirtschaftliche Kooperation mit lateinamerikanischen Ländern abgeschlossen. Mit Argentinien (1990), Paraguay (1992), Uruguay (1992) und Brasilien (1995) bestehen sogenannte Rahmenabkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit. Mit Mexiko (2000), Chile (2005),²⁴ den karibischen AKP-Staaten (2008), Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) (2013)²⁵, Peru und Kolumbien (2013)²⁶ und zuletzt auch mit Ecuador (voraussichtliches Inkrafttreten 2016)²⁷ wurden umfassende Assoziierungs- und Freihandelsabkommen abgeschlossen. Die Verhandlungen mit dem Mercosur (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay, Venezuela) über ein biregionales Assoziierungs- und Freihandelsabkommen laufen seit 1999, wurden zwischenzeitlich ausgesetzt und im Mai 2010 wieder aufgenommen.²⁸

Neben der Rohstoffsicherung soll Freihandel auch zu Wirtschaftswachstum und Wohlstand nicht nur für die EU und ihre Mitgliedsstaaten, sondern auch für die Partnerländer führen.²⁹ Die Erfahrungen mit dem Nordamerikanischen Freihandelsabkommen (NAFTA)

allerdings zeigen, dass jedenfalls für Mexiko diese Rechnung nicht aufgegangen ist: Nach Abschluss des NAFTA 1994 sank das durchschnittliche jährliche Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in Mexiko von 3,5% (vor 1994) auf 0,9% (zwischen 1994 und 2013). Es lag damit weit hinter Ländern wie Panama (4,4%), Chile (4,3%), Peru (4,3%) oder auch Nicaragua (2,0%) und Bolivien (1,7%) und auch hinter dem Wachstumsdurchschnitt in Lateinamerika von 1,6%. Dementsprechend geringe Fortschritte gab es in der Armutsbekämpfung: Nach Daten der UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist die Armutsrate in Mexiko von 45,1% (1994) fast 20 Jahre später auf 37,1% (2012) gefallen, in der Region Lateinamerika dagegen von 46% (1994) wesentlich stärker, nämlich auf 26% (2012). Der Abbau von Zöllen auf landwirtschaftliche Produkte und die zum Teil langen Übergangsfristen für Importquoten, etwa für Mais, haben die mexikanischen Maisproduzenten, insbesondere Familienbetriebe stark belastet. Zwischen 1991 und 2007 ging die landwirtschaftliche Beschäftigung um 19% oder zwei Millionen Stellen zurück.³⁰

24 Auswärtiges Amt (2010), S. 55; http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/index_en.htm (Stand: 13.7.2015).

25 <http://www.kas.de/costa-rica/de/pages/6207/> (Stand: 25.7.2015).

26 Die Abkommen mit Zentralamerika, Peru und Kolumbien wurden vom Europäischen Parlament 2012 gebilligt und finden in einigen Staaten seit 2013 Anwendung; sie treten vollständig in Kraft, sobald alle Parteien sie ratifiziert haben.

27 <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1156>; <https://www.ihs.com/country-industry-forecasting.html?ID=1065998851> (jeweils Stand: 25.7.2015).

28 <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/mercosur/>; <http://www.bdi.eu/Mercosur-Regionale-Integration.htm>; <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/venezuela/> (Stand: 13.7.2015).

29 Europäische Kommission (2014).

30 CEPR (2014), S. 5–6, 8–10, 13–14.

Das EU-Handelsregime: unfair

Wie sieht die Perspektive für die Karibikstaaten, Peru, Kolumbien und andere Wirtschaftspartnerländer der EU aus? Zahlreiche Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und sozialen Bewegungen aus Lateinamerika und Europa haben vehement dagegen protestiert, dass das EU-Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika und das Freihandelsabkommen mit Peru und Kolumbien ratifiziert werden. Die Kritikpunkte – wie sie unter anderem vom biregionalen Netzwerk Europa-Lateinamerika-Karibik (Enlazando Alternativas) formuliert wurden – sind auch nach der Ratifizierung weiterhin gültig: Die Abkommen förderten vor allem die Handelsinteressen der EU, etwa den Marktzugang und die Liberalisierung von Dienstleistungen, Investitionen, freien Kapitalverkehr, Zugang zu öffentlicher Beschaffung und die Privilegierung intellektuellen Eigentums. Die lateinamerikanischen Partnerländer dagegen erhielten kaum verbesserte Rechte gegenüber dem vorherigen Allgemeinen Präferenzsystem. Dies führe im Ergebnis dazu, dass sie weiterhin auf ihre Rolle als Rohstofflieferanten reduziert blieben. Die privatwirtschaftliche Vermarktung von natürlichen Ressourcen, Biodiversität, traditionellem Wissen, öffentlichen Dienstleistungen, natürlichen Wasservorkommen, mineralischen und energetischen Rohstoffen beeinträchtigt die Souveränität und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Länder.³¹ Tatsächlich können die Verbote von Ein- und Ausfuhrzöllen vor Ort zu wirtschaftlichen Problemen führen: Ausfuhrzölle werden in der Regel auf unverarbeitete Primärprodukte eingeführt mit dem Ziel, die lokalen weiterverarbeitenden Industrien gegenüber ausländischen Wettbewerbern zu schützen. So soll durch Verarbeitung von Rohstoffen im eigenen Land eine höhere Wertschöpfung geschaffen und die Volkswirtschaft gestärkt werden. Mit einem Verbot sichert die EU den europäischen Unternehmen den ungehinderten Zugang zu den Rohstoffen ihrer Partnerländer und verhindert gleichzeitig, dass diese ihre Abhängigkeit von Rohstoffexporten verringern und ihre Wertschöpfung vor Ort erhöhen können.³² Gleichzeitig führt der Abbau von Einfuhrzöllen für verarbeitete industrielle wie landwirtschaftliche Güter aus der EU in den lateinamerikanischen Ländern zu steigenden Importen aus der EU und setzt so die dortige verarbei-



Zoll an den EU-Grenzen | Foto: wikimedia (GNU-Lizenz)

tende Industrie und Agrarproduzenten unter einen hohen Konkurrenzdruck. Auch verringert ein Verbot von Zöllen die Einnahmen für den Staat, sodass weniger öffentliche Investitionen getätigt werden können.

Das EU-Handelsregime: rückschrittlich

Hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie des Umweltschutzes macht die EU mit ihrer Freihandelspolitik erhebliche Rückschritte gegenüber dem Allgemeinen Präferenzsystem der EU.³³ Dieses gewährt Sonderpräferenzen, wenn die beantragenden Länder unter anderem 27 internationale Konventionen zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltschutz und verantwortungsvoller Regierungsführung ratifiziert haben und diese auch nachweisbar anwenden („APS-Plus“).³⁴ Bei Verstößen kann die EU unter Umständen Handelsvergünstigungen temporär aussetzen. Dieses System wird aber durch die neuen Handelsabkommen verdrängt.³⁵ In dem Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika werden die Themen Menschen-, Arbeitsrechte und Umweltschutz auf die unverbindlichen Bereiche des politischen Dialogs (Teil II) und der Entwicklungszusammenarbeit (Teil III) verwiesen, ohne konkrete Indikatoren oder Mechanismen zur Umsetzung vorzusehen. In dem Abkommen mit Peru und Kolumbien tauchen sie in einem Nachhaltigkeitskapitel (Titel IX) auf. Darin fehlen die für Wirtschaftstätigkeiten besonders relevante ILO-Konvention Nr. 169 über Indigene Rechte, die UN-Konventionen

31 Enlazando Alternativas (2010); vgl. auch die Webseite des Netzwerkes Recalca, www.recalca.org.co.

32 WEED/Oxfam (2011), S. 1, 4.

33 Das Allgemeine Präferenzsystem (APS) ist ein handelspolitisches Instrument der EU und gewährt den sogenannten Entwicklungsländern Zollermäßigungen bis hin zu vollständiger Zollfreiheit („Zollpräferenzen“) bei der Einfuhr ausgewählter industrieller Fertig- und Halbfertigerzeugnisse sowie landwirtschaftlicher Produkte aus diesen Ländern in die EU. Die neue, auf der Basis des Vertrags von Lissabon im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens überarbeitete Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 (APS-Verordnung) ist im Amtsblatt der EU, Nr. L 303 vom 31.10. 2012, S. 1ff veröffentlicht. <http://www.bmw.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Handelspolitik/zollabwicklung,did=305486.html> (Stand: 25.7.2015).

34 <http://www.bmw.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Handelspolitik/zollabwicklung,did=305486.html> (Stand: 25.7.2015).

35 FDCL/TNI (2010), S. 22–23.

zur Eliminierung der Rassendiskriminierung (CERD) und der Diskriminierung von Frauen (CEDAW), die UN-Kinderrechtskonvention (CRC) sowie zahlreiche über die vier Kernnormen des internationalen Arbeitsrechts hinausgehende ILO-Konventionen. Zudem stellt Artikel 267 Absatz 3 die Verpflichtung zur Umsetzung des Kapitels unter den Vorbehalt der „eigenen Kapazitäten, insbesondere in technischer und finanzieller Hinsicht“ jeder Vertragspartei. Diese Klausel verwandelt im Ergebnis das gesamte Kapitel in eine unverbindliche Absichtserklärung.³⁶ Für Betroffene von Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen oder Umweltschäden gibt es keine Abhilfemechanismen und die Vertragsstaaten selbst können nur Konsultationen und Empfehlungen veranlassen. Der Streitbeilegungsmechanismus des Freihandelsabkommens mit Peru und Kolumbien, welcher verbindliche Sanktionen bei Handelsverstößen vorsieht, schließt Streitfragen über das Nachhaltigkeitskapitel explizit aus (Art. 285 Abs. 5).³⁷

Diese Abkommen entsprechen damit nicht der Verpflichtung der EU, die das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 16. April 2013 bekräftigte, nämlich „die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung umzusetzen und die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter in allen externen Politikmaßnahmen, einschließlich des internationalen Handels, zu achten, zu fördern und zu schützen“. Sie ignorieren auch die Empfehlung des Parlaments, „die Aufnahme tatsächlich durchsetzbarer Menschenrechtsbestimmungen in allen zukünftigen Handels- und Kooperationsabkommen auszuhandeln.“³⁸

Das EU-Investitionsregime: undemokratisch

Besondere Erwähnung verdient neben den Freihandelsabkommen das Thema Investitionsschutz, denn diesem wird auf EU-Ebene eine hohe Priorität eingeräumt. Allerdings gibt es laut der UN-Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD) bisher kaum Nachweise, dass ausländische Investitionen das Wirtschaftswachstum in sogenannten Entwicklungsländern tatsächlich fördern.³⁹ So hat Brasilien, das Land mit den meisten ausländischen Investitionen in Lateinamerika, bis heute bilaterale Investitionsschutz-

abkommen nur äußerst zurückhaltend abgeschlossen: Zwar wurden in den 1990er Jahre 14 bilaterale Investitionsabkommen von Brasilien unterzeichnet, diese aber nie ratifiziert.⁴⁰ Erst 2015 hat Brasilien drei neue Investitionsschutzabkommen mit Mosambik, Angola und Mexiko geschlossen, jedoch ohne internationale private Schiedsribunale als Schiedsgerichtsinstanzen in Streitfällen.⁴¹ Zudem ist Brasilien bis heute nicht der sogenannten ICSID-Konvention über Investitionsstreitschlichtungen beigetreten. Diese historisch gleichsam einmalige Zurückhaltung bei Investitionsschutzverträgen hat aber der brasilianischen Wirtschaft nicht erkennbar geschadet.⁴² Brasilien ist dennoch seit Jahrzehnten eines der weltweit größten Empfängerländer von ausländischen Direktinvestitionen.

Solche Abkommen wie die Bilateralen Investitionsschutzabkommen erlegen einseitig den Unterzeichnerstaaten Pflichten auf, um die Interessen ausländischer Investor/innen zu wahren. Der Begriff „Investition“ wird in der Regel weit gefasst und umfasst quasi alle Geschäftstätigkeiten und auch zukünftige Gewinnerwartungen. Investor/innen können eine „gerechte und billige Behandlung“ (Fair and Equitable Treatment/FET) erwarten, welche auch die sogenannten legitimen Erwartungen des Investors umfasst. Problematisch daran ist die weite Auslegbarkeit dieser Begriffe. Denn sie können dazu genutzt werden, einen Politikwechsel oder neue Umwelt- oder Sicherheitsstandards als Verstoß gegen Investor/innen-Erwartungen, als indirekte Enteignung oder unfaire Behandlung der privat getätigten Investitionen auszulegen und damit eine Entschädigungsklage gegen den Gaststaat zu begründen.⁴³ Weitere problematische Klauseln sind die Inländerbehandlungsklausel und die Meistbegünstigungsklausel (Most-Favoured Nation Treatment/MFN), denn sie schränken die Möglichkeiten eines Staates, nationale Wirtschaftsförderung zu betreiben, stark ein.

Ein wichtiges Kernelement des neuen EU-Investitionsschutz-Regimes bilden die Investor-Staat-Streitschlichtungsverfahren (Investor-State Dispute Settlement/ ISDS), mit denen Investor/innen Staaten international verklagen können, aber nicht umgekehrt. Wie problematisch in Bezug auf die Politikautonomie eines Landes diese Klagen sind, veranschaulichen zahlreiche Beispiele. So hat etwa Chevron Ecuador

36 Zimmer (2011), S. 14.

37 Dies gilt zwar nicht für Art. 1, welcher, sozusagen vorgeschaltet, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als wesentlichen Bestandteil des Abkommens erwähnt. Aber ein Streitverfahren lässt sich auf eine so allgemeine Klausel, die keinerlei Implementierungsmechanismen anbietet, kaum stützen. Ähnliches gilt für das Abkommen mit Zentralamerika und eine ähnliche Klausel in dessen Artikel 1. (Misereore et al (2013), S. 2–3.)

38 Europäisches Parlament (2013), paras. 20 und 26. (Hervorhebung d.A.).

39 WEED/Oxfam (2011), S. 6.

40 FDCL (2005), S. 70.

41 Russau (2015).

42 Cristofaro et al (ohne Jahr); Boeglin (2013).

43 Powershift, Abl, FUE, WEED (Hg.) (2014), S. 4; AK Rohstoffe (2015).

vor dem Ständigen Schiedshof in Den Haag verklagt mit der Forderung, Ecuador müsse verhindern, dass das Urteil eines ecuadorianischen Gerichts vom Februar 2011 vollstreckt wird. Dieses Urteil hatte Chevron verpflichtet, 18 Milliarden US-Dollar Entschädigung für Umweltschäden durch Erdölförderung in den Jahren 1964–1992 zu zahlen. Dieselbe Klage war zunächst in den USA angestrengt und dort nur deshalb eingestellt worden, weil Chevron zugestimmt hatte, die Jurisdiktion eines ecuadorianischen Gerichts anzuerkennen.⁴⁴ El Salvador wurde von dem Bergbauunternehmen Pacific Rim – heute im Besitz der australischen Oceana Gold – vor dem Weltbank-Schiedstribunal ICSID verklagt. Grund war ein de-facto Moratorium, das alle Bergbauprojekte aufgrund von Umweltbedenken gegen den Einsatz von hochgiftigem Zyanid zur Herauslösung von Gold aus Stein vorläufig stoppte.⁴⁵ Auch der deutsche Atomausstieg steht auf der Abschlussliste großer Unternehmen: Während E.ON und RWE die deutsche Bundesregierung vor deutschen Gerichten auf jeweils 482 und 294 Millionen USD Entschädigung verklagen, rechnet sich Vattenfall als internationaler Investor größere Chancen vor ICSID aus und verklagte 2012 Deutschland auf sechs Milliarden USD Entschädigung.⁴⁶

Darüber hinaus weisen Investor-Staat-Schlichtungsverfahren zahlreiche prozedurale Probleme auf: Betroffene von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden haben keinerlei Beteiligungsrechte. Die Schiedsverfahren und ihre Entscheidungen sind nicht öffentlich. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich und bietet daher keine Rechtssicherheit. Die Verfahren erfolgen nicht nach Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs, sondern parallel und in Umgehung desselben.⁴⁷ Problematisch wird dies dort, wo ein verklagter Staat sich auf zwingendes Verfassungsrecht oder internationale Menschenrechte beruft. Denn diese sind für Schiedstribunale keine zwingende Rechtsgrundlage. Sie urteilen auf Grundlage des internationalen Handelsrechts und erwägen sonstiges internationales Recht allenfalls nach Ermessen. In der Praxis ist auch problematisch, dass die Schiedsrichter/innen in aller Regel nur Fachleute des internationalen Wirtschaftsrechts und in Umwelt-,

Menschen- und Arbeitsrechtsbelangen oft weder ausgebildet noch erfahren sind.

Die EU strebt für ein neues EU-Investitionsschutzkonzept zu einigen dieser Kritikpunkte punktuelle Modifikationen an.⁴⁸ Diese sind aber nicht geeignet, die grundsätzliche Kritik an den Investor-Staat-Schiedsgerichten auszuräumen: Sie etablieren einen Sonderrechtsschutzmechanismus für ausländische Investor/innen, der diese privilegiert und die Regulierungsautonomie des Staates einschränken kann.⁴⁹ Demgegenüber wird seitens der Zivilgesellschaft gefordert, internationale Investor-Staat-Schiedsverfahren insgesamt für unzulässig zu erklären und im gesamten Handels- und Investitionsrecht einen Geltungsvorrang für internationale Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umweltschutzstandards zu etablieren.⁵⁰

Im Ergebnis ist das Handels- und Investitionsregime Deutschlands und der EU rückschrittlich in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechts- sowie Umweltschutz; es ist unfair aufgrund seiner Einseitigkeit in der Begünstigung der eigenen Interessen und der Interessen der eigenen Investor/innen und Unternehmen; und es gefährdet die Politikautonomie der „Partnerländer“ in mehrfacher Hinsicht, indem es dem Handel und Investitionsschutz verpflichtenden Vorrang vor öffentlichen Interessen des Umweltschutzes und der Menschenrechte einräumt.

Umso wichtiger und dringlicher wird es, Staaten Mittel an die Hand zu geben, um Unternehmen effektiv regulieren und die Regeltreue der Unternehmen (Compliance) überwachen und durchsetzen zu können. Im Folgenden soll vor dem Hintergrund der genannten Fallstudien eine Argumentations- und Orientierungshilfe zu den nachstehenden Regulierungsfragen für Unternehmen gegeben werden:

- › Wie könnte ein verbindliches UNO-Instrument zur Regulierung von transnationalen Unternehmen aussehen? (Kapitel 3)
- › Was braucht eine gute EU-Konfliktmineralienregelung? (Kapitel 4)
- › Braucht Deutschland ein Unternehmensstrafrecht? (Kapitel 5)

44 Müller-Hoff (2012), S. 340-341. Die Entschädigungssumme wurde im letztinstanzlichen Urteil auf 9,5 Milliarden US-Dollar reduziert. Das Schiedsverfahren ist noch nicht abschließend entschieden, nach Informationen der Online-Plattform Business and Human Rights Resource Centre (ohne Jahr): Texaco/Chevron lawsuits (re Ecuador), URL: <http://business-humanrights.org/en/texacochevron-lawsuits-re-ecuador> (Stand: 25.7.2015).

45 Westervelt (2015).

46 Hellemans (2014).

47 Krajewski (2014), S. 9-11; Boeglin (2013).

48 EU-KOM (2010), S. 9-10.

49 Krajewski (2014), S. 13.

50 Dismantle Corporate Power and Stop Impunity (2015), S. 10; AK Rohstoffe (2011), S. 7.



Justitia. | Foto: chaouki (© BY-SA 2.0)

3 Wie könnte ein verbindliches UNO-Instrument zur Regulierung von transnationalen Unternehmen aussehen?

„Seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts und nach Überwindung vieler Schwierigkeiten hat sich allmählich die Tendenz durchgesetzt, den Planeten als Heimat zu begreifen und die Menschheit als ein Volk, das ein gemeinsames Haus bewohnt. Eine interdependente Welt bedeutet nicht einzig und allein zu verstehen, dass die schädlichen Konsequenzen von Lebensstil, Produktionsweise und Konsumverhalten alle betreffen, sondern es bedeutet in erster Linie dafür zu sorgen, dass die Lösungen von einer globalen Perspektive aus vorgeschlagen werden und nicht nur der Verteidigung der Interessen einiger Länder dienen. Die Interdependenz verpflichtet uns, an eine einzige Welt, an einen gemeinsamen Plan zu denken“,⁵¹ so heißt es in der neuesten päpstlichen Enzyklika vom Mai 2015 und so vertreten es Ökolog/innen weltweit seit langem.

Eine Antwort darauf scheint die Resolution Nr. 26/09 des UN-Menschenrechtsrats vorweggenommen zu haben, die im Juni 2014 eine intergouvernementale Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einrichtete, ein verbindliches Abkommen für transnationale Unternehmen und

Menschenrechte zu erarbeiten. Die Bundesregierung und andere Mitglieder der EU, Japan und die USA haben gegen diese Resolution gestimmt. Im Juli 2015 hat die Arbeitsgruppe dennoch ihre Arbeit aufgenommen. Deutschland hat zur Sitzung keine Delegation entsandt.⁵² Die EU-Delegation verhielt sich zunächst reserviert und wollte ihre aktive Teilnahme von Vorbedingungen abhängig machen.⁵³ Ihre Forderungen konnten aber kaum Unterstützung gewinnen.⁵⁴ Die Boykothaltung der EU ist wenig zielführend und widerspricht dem Aufruf des Europäischen Parlaments vom März 2015, an der Debatte über ein rechtlich verbindliches internationales Instrument zu Wirtschaft und Menschenrechten aktiv mitzuwirken.⁵⁵ Zur Grundsatzfrage, ob ein bindendes oder unverbindliches Instrument anzustreben ist, sollte auch die Bundesregierung die Mehrheitsentscheidung des Menschenrechtsrates respektieren. Denn sie verhält sich nicht konträr, sondern komplementär zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Schon in der Resolution Nr. 17/04, mit der die Leitprinzipien verabschiedet wurden heißt es, dass „weitere Bemühun-

51 Bergoglio, para. 64.

52 Zumach (2015).

53 UN Web-TV (2015).

54 ECCJ (2015), S. 5.

55 Europäisches Parlament (2015), para. 32.

gen zur Schließung der Steuerungslücken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene nötig sind“.⁵⁶ Auch haben der UN-Hochkommissar für Menschenrechte und zahlreiche weitere Stimmen in der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe diese Komplementarität ausdrücklich betont.⁵⁷ Demgegenüber befürchtet etwa der Generalsekretär der Internationalen Arbeitgeberorganisation (IOE), Brent Wilton, eine Konzentration auf die Entwicklung eines neuen Vertrages berge das Risiko, von der Arbeit an der Umsetzung der UN-Leitprinzipien abzulenken.⁵⁸ Dabei verkennt er allerdings das Potential, die praktische Umsetzung und Weiterentwicklung der Leitprinzipien voranzutreiben, die ein solcher Vertrag hat. Die Resolution Nr. 26/09 bedeutet auch keine Rückkehr zu den sogenannten Entwurfsnormen für die Verantwortung transnationaler und anderer Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte, die 2004 nach heftigem Protest der Unternehmensvertreter von der damaligen UN-Menschenrechtskommission abgelehnt wurden.⁵⁹ Denn heute ist der historische Kontext ein ganz anderer: Die Forderung nach einem verbindlichen internationalen Instrument ist eine Folge der Erfahrungen der letzten elf Jahre seit Ablehnung der Entwurfsnormen: In dieser Zeit sind ungezählte Versuche unternommen worden, Unternehmensverhalten mit Hilfe unverbindlicher und freiwilliger Maßnahmen zu einer Menschenrechtskonformität hin zu steuern, die aber sämtlich nicht zum Erfolg führen konnten. Denn der von der Wirtschaft favorisierte konsens-, dialog- und partnerschaftsbasierte Ansatz, für den auch die UN-Leitprinzipien exemplarisch stehen, verkennt eines: Zwischen großen Unternehmen einerseits und betroffenen Personen, Gemeinden, sozialen Bewegungen andererseits bestehen oftmals große Ungleichgewichte an Macht, Einfluss, Ressourcen und Informationen. Dies macht es in der Praxis unmöglich, dass die Parteien sich in einem Konflikt als gleichgestellte „Stakeholders“ auf Augenhöhe gegenüber treten und dialogisch verhandeln. Ein scheinbar partnerschaftsbasierter Ansatz entpolitisiert die Problemlage und ignoriert die Machtstrukturen, die im globalen Wirtschaftssystem existieren.⁶⁰ Aus diesem Grunde sind über den Dialogansatz hinaus für bestimmte Fragen des öffentlichen Interesses, wie den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt, verbindliche Regulierungen erforderlich.

» So zeigt die Fallstudie 1 zu Kupfer aus Peru anschaulich, dass jahrelange Dialogforen nichts daran ge-

ändert haben, dass die Klagen über Umweltverschmutzungen und Schädigungen der lokalen Bevölkerung ebenso unverändert fortbestehen wie die angespannte Konfliktlage, mit Protesten, polizeilichen Übergriffen und Gewaltexzessen gegen die Zivilbevölkerung, so wie Kriminalisierung ihrer Anführer/innen.

Sollten die EU und Deutschland die Verhandlungen auf UN-Ebene weiterhin nicht unterstützen wollen, könnten sie wichtige Chancen verpassen, die Entwicklungen an entscheidenden Punkten mitzuprägen. Denn die inhaltliche Diskussion, die nicht nur innerhalb der Arbeitsgruppe, sondern sehr rege auch in der Zivilgesellschaft geführt wird, ist schon weit fortgeschritten. So gibt es etwa zu der Frage, ob nur transnationale oder auch andere Unternehmen vom Geltungsbereich des Instrumentes erfasst werden sollen, schon mehrere vermittelnde Vorschläge.⁶¹ Und tatsächlich erscheint es sinnvoll, hier eine umfassende Lösung anzustreben, denn menschenrechtliche und Umweltprobleme stellen sich natürlich nicht nur bei transnationalen, sondern auch bei rein national agierenden und insbesondere auch bei staatlichen Unternehmen, die nicht selten im Rohstoffsektor tätig sind. Allerdings ist es berechtigt daran zu erinnern, dass bei transnationalen Unternehmen ein besonders dringender internationaler Regelungsbedarf besteht, weil sie national praktisch kaum haftbar zu machen sind: Sie repräsentieren eine geballte Wirtschafts- und Finanzkraft, die oftmals die von Staaten übersteigt. Mittels transnational verzweigter Rechts- und Organisationsstruktur verschleiern sie Verantwortlichkeiten und halten Steuerpflichten gering. Außerdem profitieren sie von internationalen Handels- und Investitionsschutzverträgen, die den Opfern den Zugang zu Rechtsmitteln versagen.⁶²

» Im Fall 1 zu Kupfer hätten peruanische Gerichte gegen die Aurubis AG als wichtige Abnehmerin ebenso wie gegen den Mutterkonzern Glencore keine Jurisdiktion, also keine Befugnis zu richten. Eine Klage gegen das lokale Tochterunternehmen könnte in der Praxis daran scheitern, dass sie nicht vollstreckt werden könnte, denn in aller Regel halten lokale Tochterfirmen nicht ausreichend Vermögen vor Ort, aus dem eine gerechte Entschädigung zu leisten wäre. Eine Klage in Deutschland oder der Schweiz wäre allerdings mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden, angefangen bei der Suche

56 Original: „further efforts to bridge governance gaps at the national, regional and international levels are necessary“ (Übers.d.A.) in: UN Human Rights Council (2011).

57 In diesem Sinne auch die UN-Sonderberichterstatteerin für die Rechte Indigener Völker sowie mehrere Staatenvertreter/innen, so etwa von Ecuador (Vorsitzende der Arbeitsgruppe), Brasilien, Kuba, Südafrika, Ägypten oder Indonesien, vgl. UN Web TV (2015).

58 IOE (2014).

59 FIAN Schweiz (Hg.) (2015), S. 8.

60 Misereor/ Global Policy Forum/ Brot für die Welt (Hg.) (2014), S. 27.

61 ECCJ (2015), S. 2; FIDH (2015); Friends of the Earth et al. (2015), S. 2–3.

62 Dismantle Corporate Power and Stop Impunity (2015), S. 5–6.

nach geeigneter anwaltlicher Vertretung, nach der Finanzierung für die Übersetzung der Beweismittel und sonstiger Dokumente, für Reisekosten und nicht zuletzt zur Abdeckung des finanziellen Prozessrisikos für den Fall, dass die Klage nicht erfolgreich wäre – Barrieren, die die meisten Opfer derzeit von einer internationalen Klage abhalten.

Vorschläge aus der Zivilgesellschaft

Weitere strittige Fragen werden von der Zivilgesellschaft vorausgedacht: Zu nennen sind hier insbesondere zwei breite Bewegungen, die Treaty Alliance und die globale Kampagne „Dismantle Corporate Power and Stop Impunity!“. Erstere ist eine Allianz aus über 400 zivilgesellschaftlichen Organisationen und Netzwerken.⁶³ Die globale Kampagne „Dismantle Corporate Power“ ist ein 2012 ins Leben gerufenes Bündnis von über 200 sozialen Bewegungen, Netzwerken, Organisationen, Opfervorteiler/innen und betroffenen Gemeinden aus aller Welt, darunter das FDCL und viele seiner Partner in Lateinamerika. Ihr Ziel ist es, gegenüber dem politischen Gewicht von Unternehmen ein zivilgesellschaftliches Gegengewicht aufzubauen.⁶⁴

Beide Initiativen fordern einen transparenten und partizipativen Prozess bei der Erarbeitung eines internationalen Instruments, der die betroffenen Gemeinden mit einbezieht und an dem alle Staaten konstruktiv mitarbeiten. Staaten und die Arbeitsgruppe sollen sicherstellen, dass sie nicht ihre Integrität durch ungebührliche Beeinflussung privater Sektoren, deren Hauptinteresse nicht der Schutz der Menschenrechte ist, aufs Spiel setzen. Diese Forderung geht darauf zurück, dass der Wirtschaftssektor kontinuierlich sämtliche Versuche, Unternehmensverhalten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt verbindlich zu regulieren, mit Nachdruck opponiert und zugleich mittels sogenannter dialog- oder konsensbasierter Ansätze und Multi-Stakeholder Initiativen seinen Einfluss auf die relevanten Gremien der nationalen und internationalen Politik immer mehr ausweitet. Letztlich spiegeln so die Regierungspositionen und UN-Entscheidungen oftmals im Wesentlichen die Positionen dieser Interes-

sengruppen aus der Wirtschaft wieder. Dieser – bremsende – korporative Einfluss wird auch in der Debatte um ein verbindliches UN-Instrument spürbar.⁶⁵ Bereits als es 2004 in der Menschenrechtskommission um eine Entscheidung über die Entwurfsnormen für die Verantwortung transnationaler und anderer Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte ging, lobbyierten die Internationale Arbeitgeberorganisation und die Internationale Handelskammer intensiv dagegen, unter anderem mit einer Stellungnahme mit dem Titel „Die Entwurfsnormen der Subkommission. Falls in Kraft gesetzt, werden sie Menschenrechte, die Wirtschaft und das Recht auf Entwicklung untergraben.“⁶⁶ Vor solch einem „legalistischen Ansatz“ – also der Schaffung neuer Gesetze – wurde gewarnt. Man befürchtete, Staaten würden über die Regulierung von Unternehmen ihre eigenen Menschenrechtspflichten vernachlässigen.⁶⁷ Übersehen wird dabei, dass mit der Regulierung von Unternehmen gerade diese staatlichen Schutzpflichten umgesetzt werden kann. Auch als John Ruggie als UN-Sonderbeauftragter für Unternehmen und Menschenrechte (2005–2011) die UN-Leitprinzipien entwickelte, suchten die Industrieverbände sehr aktiv den Dialog. Der International Council on Mining & Metals (ICMM), bei dem auch Glencore Mitglied ist,⁶⁸ hat während Ruggies Amtszeit an mindestens acht Konsultationen teilgenommen und mindestens sechs Stellungnahmen übersandt, in denen von der Schaffung verbindlicher Normen abgeraten wird.⁶⁹ Während aktuell wieder ein verbindliches Instrument auf UN-Ebene diskutiert wird, sieht sich die EU im Rahmen der Diskussionen um das Freihandelsabkommen TTIP abermals starkem Lobbydruck der Industrieverbände ausgesetzt: Allein zwischen Januar 2012 und April 2013 unterhielten sie 119 Lobbytermine mit der Kommission über die Freihandelsverhandlungen der EU mit den USA.⁷⁰ Und so waren es auch die Industriestaaten, Domizile der meisten global tätigen Unternehmen, die mehrheitlich gegen die Resolution Nr. 26/09 gestimmt haben. Ruggie, der mittlerweile als Unternehmensberater für das Bergbauunternehmen Barrick figuriert,⁷¹ äußerte zunächst nur Skepsis gegenüber der Resolution. Von Unternehmerseite kritisiert für diese moderate Haltung, veröffentlichte er dann eine Erklärung, in der er nunmehr „schwerwiegenden Zweifeln“ an der Effektivität

63 Darunter CETIM, CIDSE, Dismantle Corporate Power Campaign, ESCR-Net, FIAN, FIDH, Franciscans International, Friends of the Earth International, IBFAN-GIFA, Indonesia Global Justice, International Commission of Jurists, Legal Resources Center, PAN AP, Transnational Institute, TUCA. (<http://treatymovement.com/>).

64 <http://www.stopcorporateimpunity.org/>; Dismantle Corporate Power and Stop Impunity (2015).

65 Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (Hg.) (2014), S. 5.

66 ICC/ IOE (2004): S. 1. (Original: „The Sub-Commission’s Draft Norms, if put into effect, will undermine human rights, the business sector of society, and the right to development.“, Übers.d.A.).

67 Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (Hg.) (2014), S. 11.

68 <https://www.icmm.com/members/member-companies> (Stand: 4.8.2015).

69 Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (Hg.) (2014), S. 12.

70 Corporate Europe Observatory (2013).

71 <http://www.barrick.com/responsibility/csr-advisory-board/default.aspx> (Stand: 4.8.2015).

DISMANTLE CORPORATE POWER



AND STOP IMPUNITY!

Foto: stopcorporateimpunity.org

eines internationalen Vertrages Ausdruck gab; dieser Position schloss sich dann auch die Internationale Arbeitgeberorganisation an.⁷²

» *Nahezu alle global agierenden Unternehmen sind Mitglieder in diversen Verbänden, die ihre Interessen direkt – im sogenannten „offenen Dialog“ - in die Politik hineintragen. In Fall 1 zu Kupfer aus Peru gehören Aurubis und Glencore etwa der Copper Alliance und dem European Copper Institute, einer Lobbyorganisation der Kupferbetriebe, an.⁷³ Glencore ist außerdem Mitglied beim ICMM und zahlreichen anderen Assoziationen.⁷⁴*

Zu den Haftungsstandards empfehlen die Treaty Alliance und die globale Kampagne „Dismantle Corporate Power“, für Unternehmen eine zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Haftung für Umwelt- und Menschenrechtsdelikte verbindlich festzulegen. Diese soll auch extraterritoriale Aktivitäten der Unternehmen sowie die Haftung von Muttergesellschaften für ihre Tochtergesellschaften umfassen.

Weitergehende Vorschläge der Kampagne „Dismantle Corporate Power“

Die globale Kampagne hat weitere Forderungen in Bezug auf den personellen Haftungsumfang, die Verbrechenstypisierung, die Normenhierarchie und internationale Institutionen entwickelt:

Danach sollen neben den Unternehmen selbst auch Lizenznehmer, Dienstleister (Subcontractors) und Zulieferer sowie Investor/innen, Aktionär/innen, Banken

und Pensionsfonds haften. Nicht nur die direkte Täterschaft soll eine Haftung begründen, sondern wie dies das Strafrecht in aller Regel vorsieht, auch Komplizenschaft, Kollaboration (Mittäterschaft und Beihilfe), Anstiftung, Unterlassung, Fahrlässigkeit sowie Verschleierung (dissimulation).⁷⁵ Letzteres Konzept scheint über die nach deutschem Recht strafbare Strafvereitelung (§ 285 StGB) hinauszugehen, denn diese verlangt die konkrete Vereitelung einer Bestrafung durch die Justizbehörden, während die Verschleierung lediglich das bewusste Verheimlichen einer Tatsache beinhaltet. Freilich kann dies im Wirtschaftsleben erhebliche Folgen haben, wenn ein Unternehmen etwa verschweigt, dass es seine Waren aus einer menschenrechtlich fragwürdigen Produktion bezieht, denn dies kann Kunden durch Täuschung zu einem Kauf motivieren und damit einen Warenkreislauf aufrecht erhalten, der Menschenrechtsverletzungen provoziert.

» *In der Fallstudie 1 zu peruanischem Kupfer wäre Aurubis weder als Mutter- noch als Tochtergesellschaft, auch nicht als Zulieferer, Lizenznehmer, Dienstleister oder Investor zur Verantwortung zu ziehen. Allerdings versichert sie auf ihrer Webseite, dass sie von ihren Lieferanten in deren Produktion die Einhaltung nationaler Gesetze sowie der UN-Konventionen in Bezug auf Menschenrechte, Umweltschutz und Sicherheit verlangt und darauf im Wege des Dialogs und der positiven Einflussnahme hinwirkt.⁷⁶ Vor dem Hintergrund fortgesetzter Geschäftsbeziehungen mit der peruanischen Glencore-Tochter käme daher in Betracht, dies haftungsrechtlich zu prüfen, denn die Webseite suggeriert dem Kunden, die Produkte der Aurubis seien menschenrechtlich und ökologisch unbedenklich. Das könnte als Verschleierung*

72 Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (Hg.) (2014), S. 25.

73 <http://www.copperalliance.eu/about-us/membership/member-detail?member=Aurubis+AG> (Stand: 4.8.2015).

74 2012 List of membership of Lobbying Organisations and Other Associations, URL: <http://www.glencore.com/assets/sustainability/doc/2012-List-of-Associations-and-Memberships.pdf> (Stand: 4.8.2015).

75 Dismantle Corporate Power and Stop Impunity (2015), S. 11.

76 Aurubis (ohne Jahr): Lieferkette, URL: <https://www.aurubis.com/de/de/corp/verantwortung/wirtschaftliche-verantwortung/lieferkette> (Stand: 29.7.2015).

von entsprechenden Verstößen des Minenunternehmens gewertet werden oder gar als Beihilfe. Denn letztlich dient diese indirekte Unbedenklichkeitserklärung auch Glencore und seiner Tochterfirma: Diese können so ohne das Risiko sinkender Nachfrage, etwa seitens ethischer Beschaffer, weiterwirtschaften wie bisher.

Internationale Verbrechen, wie etwa Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, sollen explizit verboten werden. Daneben wird auch die Beschäftigung privater Sicherheitskräfte außerhalb des Firmengeländes als neuer Verbrechenstyp genannt.⁷⁷ Außerdem sollen Prinzipien wie das Vorsorgeprinzip, Produktsicherheit und fairer Handel verbindlich gemacht und Produktion und Verkauf potentiell gefährlicher Stoffe, wie zum Beispiel genetisch modifiziertes Saatgut, Sozial- und Umweltdumping⁷⁸ sowie die Patentierung lebender Organismen, verboten werden.⁷⁹

» Das Vorsorgeprinzip spielt gerade in Bergbaufällen eine wichtige Rolle: Oftmals – auch in allen drei Fallstudien – verteidigen sich die Unternehmen damit, ihre Emissionen hielten sich im Rahmen der vorgeschriebenen Grenzwerte; Gesundheitsschäden seien also nicht von ihnen verursacht. Der Kausalitätsbeweis ist für die Gemeinden oftmals nicht zu leisten: Sie haben keinen Zugang zu anerkannten, objektiven Wissenschaftler/innen oder zu finanziellen Mitteln um Studien zu bezahlen. Unternehmen dagegen haben keine Schwierigkeiten, zahlreiche Gegengutachten zu bezahlen. So tobt auch im Fallbeispiel 1 zu peruanischem Kupfer ein wissenschaftlicher Streit über die Kausalitätsfrage. Das Vorsorgeprinzip ist im internationalen Umweltrecht seit langem anerkannt. Seine Anwendung würde in diesem Fall dazu führen, dass wegen der besonderen Schwere der drohenden Schäden der Staat intervenieren kann, selbst wenn die Ursache wissenschaftlich nicht nachweisbar ist, aber das Unternehmen den Gegenbeweis der Unbedenklichkeit nicht erbracht hat. Freilich darf es hier nicht auf eine bloße Beweislastumkehr ankommen, die dem Unternehmen erlaubte, bloße Gefälligkeitsgutachten vorzulegen, wie dies oftmals in den Umweltverträglichkeitsprüfungen bereits geschieht.

Weiterhin fordert die globale Kampagne, dass Menschenrechte und das neu zu entwickelnde internationale Instrument für transnationale Unternehmen und Menschenrechte Geltungsvorrang vor internationalem Handels- und Investitionsrecht haben sollten. Internationale Streitschlichtungsverfahren zwischen Investor/innen und Staaten sollen nicht mehr zulässig sein, da sie die Souveränität der Staaten unterminieren und ihre Möglichkeiten und Pflichten Menschenrechte zu schützen, ebenso wie die Rechte der Völker beeinträchtigen.⁸⁰

» In der Fallstudie 1 ist eine Klage der Aurubis gegen Peru nicht zu befürchten, denn Aurubis unterhält selbst keine Investitionen in Peru. Glencore aber könnte, wie im Falle Chevron vs. Ecuador geschehen, eine Klage unter dem schweizerisch-peruanischen bilateralen Investitionsschutzabkommen von 1993⁸¹ wegen Schmälerung seiner Gewinnerwartungen für den Fall erwägen, dass seine Tochterfirma in Peru auf Entschädigung verklagt wird. Nach den Vorschlägen der globalen Kampagne wäre ein solches Verfahren nicht mehr möglich, beziehungsweise es müsste vor nationalen peruanischen Gerichten geführt werden; und da sich die angegriffenen Entschädigungsklagen mit menschenrechtlichen Argumenten rechtfertigen ließen, würden diese – ähnlich wie etwa Normen mit Verfassungsrang – gegenüber investitionsschutzrechtlichen Argumenten schwerer wiegen, so dass Peru kein finanzielles Risiko mehr drohte, wenn es eine Entschädigungsklage gegen das Bergbauunternehmen zuließe.

Darüber hinaus soll durch neue internationale Institutionen die Umsetzung des Vertrages erleichtert werden. Erstens durch ein unabhängiges Zentrum für Recherche und Analyse, zweitens durch einen Monitoring-Mechanismus, wobei teilweise eine Befugnis zur Prüfung von Beschwerden vorgeschlagen wird. Während die globale Kampagne einen Weltgerichtshof für transnationale Unternehmen und Menschenrechte fordert, empfiehlt die Treaty Alliance zumindest, den Bedarf und die Machbarkeit für eine internationale Gerichtsbarkeit zu prüfen.

77 Dieser letzte, scheinbar sehr spezielle Verbrechenstyp dürfte wohl in diesem Zusammenhang genannt werden, weil es sich bei dieser Praxis oftmals um die de facto Aneignung des staatlichen Gewaltmonopols handelt und so insbesondere in Konfliktregionen oftmals die Zivilbevölkerung gewaltsam und teilweise systematisch verfolgt wird.

78 Der Begriff bezieht sich auf Situationen, in denen Güter deshalb günstig auf dem Weltmarkt angeboten werden, weil im Produktionsland niedrigere Umweltstandards gelten als anderswo, was zu entsprechenden Kostenvorteilen (aber auch Umwelterstörung und Verletzung von Arbeitsstandards) führt. (Springer Gabler Verlag (Herausgeber), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Umweltdumping, URL: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/16213/umweltdumping-v8.html> (Stand: 9.7.2015))

79 Dismantle Corporate Power and Stop Impunity (2015), S. 5–9.

80 Dismantle Corporate Power and Stop Impunity (2015), S. 10.

81 <http://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA/CountryBits/203> (29.7.2015).

Prozessuale Fragen

Beide Initiativen, die Treaty Alliance und die globale Kampagne plädieren dafür, dass Betroffene – individuell und in Gruppen – effektiven Zugang zu Gerichten auch in den Ländern haben sollten, in denen Jurisdiktion für Klagen gegen Muttergesellschaften bestehen.

» *Wollten die Bauernfamilien aus Peru im Fall 1 eine Klage gegen die Mutterunternehmen in Europa erheben, so bräuchten sie für den effektiven Zugang zu Gericht objektive und kompetente Beratung und Prozessbegleitung, gegebenenfalls Zugang zu Übersetzungsdiensten, Kontakt zu Gutachter/innen sowie Mittel für die Beweiserhebung, Reisekosten etc. Alles Faktoren, die durch bloße Prozesskostenhilfe gegenwärtig nicht abgedeckt werden, so wenig wie Mittel für die Leistung einer Sicherheit für die Prozesskosten, wie sie nach vielen europäischen Zivilprozessordnungen verlangt werden kann.*

Die Treaty Alliance schlägt außerdem zwischenstaatliche Kooperationspflichten der Justizbehörden sowie besondere Staatenpflichten zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger/innen und Whistleblowers vor.⁸²

» *Die Erfahrungen im Fallbeispiel 1 aus Peru zeigen, dass das Risiko für Menschen, die das Unternehmen für die genannten Missstände offen kritisieren, erheblich ist. Sie werden beschattet, bedroht, tätlich angegriffen, verleumdet, strafrechtlich verfolgt und illegal inhaftiert. Zwar gibt es schon diverse Instrumente auf nationaler und internationaler Ebene, die den Schutz von Menschenrechtsverteidiger/innen – und dazu können natürlich auch Whistleblower gehören – erhöhen sollen, aber die Realität zeigt, dass hier noch weiterer Handlungsbedarf besteht. Dabei können neue Normen und Verfahren einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung für eine neue, friedliche Kultur der Konfliktfähigkeit leisten. Ob dagegen die im Fortschrittsbericht 2014 zum Global Compact der Aurubis AG angesprochenen Compliance-Schulungen, eine Whistle-Blowing-Hotline sowie Maßnahmen im Bereich Diversity⁸³ dies leisten können, darf infrage gestellt werden.*

Weitere prozessrechtliche Vorschläge wurden von Friends of the Earth und weiteren Organisationen gemeinsam vorgelegt. Dazu gehört das Thema Beweiserleichterungen für die Seite der Kläger/innen, da die komplexen internen Strukturen und Entscheidungsprozesse eines global operierenden Konzerns und seiner Wirtschaftsbeziehungen von Außenstehenden kaum zu beweisen sind. Auch geht es um zwischenstaatliche Rechtshilfe im Bereich der Beweiserhebung, zum Beispiel beim Zugang zu Finanzdaten, bei der Konfiszierung oder der Sicherstellung (dem „Einfrieren“) von Vermögensgegenständen und um die Regelung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten im Falle extraterritorialer Zuständigkeiten.⁸⁴

» *So wäre etwa zur Ermittlung der Verantwortung von Glencore und auch Aurubis relevant zu wissen, in welchem Umfang Aurubis bei Tintaya-Antapaccay kauft, in welchem Maße beide über die Missstände informiert waren, in welcher Form Aurubis versucht hat, auf Tintaya-Antapaccay „positiven Einfluss“ auszuüben und in welcher Form Glencore auf die Vorwürfe durch Intervention bei Tintaya-Antapaccay reagiert hat. All dies sind interne Informationen, die an unterschiedlichen Schaltstellen dieser global agierenden Konzerne, womöglich in verschiedenen Ländern, vorhanden sein dürften und für deren Ermittlung Staatsanwaltschaften auf internationale Kooperation der Strafverfolgungsbehörden angewiesen sind.*



„Hallo, ist da die Whistleblower-Hotline von Aurubis?“
Foto: Maritè Toledo (© BY-NC-ND 2.0)

82 Treaty Alliance (2015). Zum Zeitpunkt der Konsultation (11.7.2015) war das Statement von über 380 Organisationen und weit über 600 Privatpersonen unterzeichnet worden.

83 Aurubis (2014), S. 6.

84 Friends of the Earth Europe et al. (2015), S. 5–7.



Obama unterzeichnet Dodd-Frank-Act. | Foto: Nancy Pelosi (© BY 2.0)

4 Was braucht eine gute EU-Konfliktmineralienregelung?

Schon mehrfach haben Skandale weltweit die Öffentlichkeit erschüttert, wenn bekannt wurde, wie Rohstoffe, die zur Herstellung von Computern und anderen Maschengütern in Konfliktgebieten gewonnen und gekauft werden, diese Konflikte anheizen können. So war es etwa im Falle der sogenannten „Blutdiamanten“ aus Sierra Leone oder der sogenannten Konfliktmineralien Tantal (Coltan), Tungsten (Wolfram), Tin (Zinnstein/Kassiterit) und Gold (zusammen als „3TG“ bezeichnet) aus der Demokratischen Republik Kongo und angrenzenden Ländern. Untersuchungen haben ergeben, dass Konfliktrohstoffe bewaffnete Konflikte in aller Regel nicht verursachen, wohl aber verlängern können. Dies gilt für sämtliche Rohstoffe, auch für Elfenbein, Palmöl⁸⁵ oder Kohle.

Nach dem Vorbild der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act von 2010 soll nun auch für die EU und ihre Mitgliedsstaaten eine Regelung geschaffen werden, die verhindern soll, dass der Handel mit sogenannten Konfliktmineralien negative Auswirkungen auf die bewaffneten Konflikte in den Ursprungsregionen hat. Nach dem US-amerikanischen Modell müssen US-börsennotierte Unternehmen – das kann also auch deutsche Unternehmen betreffen – jedes Jahr offenlegen, ob sie die genannten Konfliktmi-

neralien in ihren Produkten verwenden und gegebenenfalls, ob die Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo oder ihren Nachbarländern stammen. In diesem Fall müssen sie über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht öffentlich Bericht an die US-Börsenaufsicht erstatten.

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine ähnliche EU-weite, freiwillige Regelung wurde im Mai 2015 vom Europaparlament abgelehnt. Die Parlamentarier/innen traten für eine verbindliche Regelung ein, wollten die Regelung nicht auf bestimmte Weltregionen reduzieren und nicht nur auf „EU-Einführer“ von Konfliktmineralien, also Hütten und Raffinerien begrenzen, sondern auch die circa 880.000 nachgelagerten Unternehmen erfassen. Im Trialog mit Rat und Parlament wird nun eine neue Lösung gesucht.⁸⁶

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

VERBINDLICHKEIT: Nicht nur das EU-Parlament, auch zahlreiche Stimmen aus der Zivilgesellschaft⁸⁷ kritisieren den freiwilligen Ansatz des Vorschlags. Zwar wird dieser damit begründet, man wolle negative Auswirkungen wie nach dem Dodd-Frank-Act beobachtet vermeiden, nämlich dass Konfliktregionen ganz aus dem

85 Öko-Institut e.V. (2013), S. 1.

86 Ludwig (2015); Europäisches Parlament (2015b).

87 Vgl. etwa Brot für die Welt et al. (2014); AK Rohstoffe (2014); ACTIAM et al. (2015).

Markt fallen und damit Arbeits- und Einkommensquellen der Menschen wegfallen könnten.⁸⁸ Allerdings beträfe dieser „Embargoeffekt“ bei einer freiwilligen Regelung wohl nur diejenigen Unternehmen, die sich freiwillig zertifizieren ließen und daher womöglich konfliktfreie Waren in anderen Regionen suchen müssten. Abgemildert würde er durch diejenigen Importeure, die sich nicht zertifizieren ließen. Dieser widersprüchliche Effekt kann aber kaum Ziel einer effektiven EU-Regelung sein. Das stärkste und oft belegte Argument gegen freiwillige Regelungen ist ihre mangelnde Effektivität. Die Organisation Global Witness hatte bereits 1998 die Problematik der „Blutdiamanten“ ins öffentliche Bewusstsein gerückt und war daraufhin auch federführend beim Aufbau des sogenannten Kimberley-Prozesses zur freiwilligen Zertifizierung „konfliktfreier“ Diamanten. 2011 aber, acht Jahre nach Beginn dieses Prozesses, stieg Global Witness aus und begründete dies unter anderem so: „(D)ie Entscheidung, den unbegrenzten Export von Diamanten bestimmter Unternehmen der Marange-Region Simbabwe – Schauplatz von Massentötungen durch die staatliche Armee – gutzuheißen, hat einen internationalen Konfliktpräventionsmechanismus umgewandelt in ein zynisches Unternehmens-Zustimmungs-Programm. (...) Es hat zweifelsfrei bewiesen, dass freiwillige Programme nichts verändern werden in einer multipolaren Welt, in der Unternehmen und Staaten um mineralische Rohstoffe im Wettbewerb stehen.“⁸⁹ Gemäß einer Studie der Europäischen Kommission veröffentlichten nur 4% der 330 befragten Unternehmen freiwillig einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in der Lieferkette im Hinblick auf den Bezug von Konfliktmineralien.⁹⁰

Es gibt mittlerweile zahlreiche, für Unternehmen unverbindliche Initiativen, wie etwa die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI)⁹¹, die Conflict Free Sourcing Initiative (CFSI)⁹², das Conflict Free Smelter Program (CFS)⁹³, die Conflict Free Tin Initiative (CFTI)⁹⁴ und die Tin Supply Chain Initiative (TSCI)⁹⁵ oder auch das Zertifizierungssystem der Internationalen Konferenz des Gebiets der Großen Seen, in dem die Einhaltung der OECD-Due-Diligence-Guidance verlangt wird.⁹⁶ Es geht hier letztlich nicht um ein „Entweder-oder“ zwischen Freiwilligkeit und Regulierung. Keine der Initiativen bietet ein umfassendes, verlässliches, ef-

fektives, durchsetzbares System zur Kontrolle von Konfliktrohstoffen. Sie könnten aber unter Umständen dazu beitragen, dass ein künftiges verbindliches Regelungsnetzwerk effektiv umgesetzt werden kann.

Zu warnen ist allerdings davor, die ebenfalls unverbindliche sogenannte Corporate Social Responsibility (CSR) als Instrumentarium zur Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten misszuverstehen: Ob man CSR als bloßes Steuersparmodell, als reine Imagepflege oder gar als Strategie des „Teile und Herrsche“ verteuflern will oder andererseits CSR als einen wichtigen Beitrag zur Umverteilung von Reichtum und zum Recht auf Entwicklung, gar als Hilfe zur Selbsthilfe verteidigen mag – in jedem Fall darf man eines nicht aus den Augen verlieren: Menschenrechte sind nicht verhandelbar. Staaten müssen sie garantieren. Und auch Unternehmen haben eine Verantwortung, sie zumindest zu respektieren, also nicht zu verletzen. Wo sie Menschenrechte verletzen, müssen sie effektive Abhilfe schaffen und die Verletzung wiedergutmachen. Dazu gehört es, die Menschenrechtsverletzung und den entstandenen Schaden anzuerkennen, in angemessener Form zu reparieren – das heißt wiederherzustellen oder zu entschädigen und wiedergutzumachen – und dafür zu sorgen, dass eine erneute Verletzung ausgeschlossen wird. Ob durch Mikrokredite, Wasserpumpen, Schulgebäude oder Menschenrechts- und Demokratieerziehung – CSR ist dafür ein untaugliches Mittel. Dies vornehmlich aus zwei Gründen: Erstens beschäftigt sich CSR nicht mit der Frage nach menschenrechtlichen Auswirkungen der Unternehmensoperationen. Weder die Anerkennung von Verletzungen noch die Identifizierung von Schäden und Geschädigten ist Teil oder Zweck von CSR. Daher geht es bei CSR auch nie um Reparation. Zweitens ist ein Kernelement von CSR der Grundsatz der Freiwilligkeit. CSR-Programme können jederzeit eingestellt oder geändert werden. Ein Anspruch auf Achtung der Menschenrechte und Reparation bei Verletzung lässt sich über CSR also keineswegs durchsetzen.

» *Auch in Fallstudie 2 zu Kohle aus Kolumbien waren die deutschen Energieversorger nicht bereit, öffentlich ihre kolumbianischen Kohle-Quellen zu benennen.⁹⁷ Zwar sind E.ON, RWE und Vattenfall Mitglied der industriellen BetterCoal-Initiative, die die ökologische, so-*

88 EPRS (2015), S. 3.

89 Original: "(T)he decision to endorse unlimited diamond exports from named companies in the Marange region of Zimbabwe - the scene of mass killings by the national army - has turned an international conflict prevention mechanism into a cynical corporate accreditation scheme. We now have to recognise that this scheme, begun with so many good intentions, has done much that is useful but ultimately has failed to deliver. It has proved beyond doubt that voluntary schemes are not going to cut it in a multi-polar world where companies and countries compete for mineral resources." (Übers.d.A.), aus: Global Witness (2011).

90 Europäische Kommission (2013), S. 61.

91 <https://eiti.org/>

92 <http://www.conflictreesourcing.org/>

93 <http://www.conflictreesourcing.org/conflict-free-smelter-program/>

94 <http://solutions-network.org/site-cfti/>



E.OFF. Protest gegen E.ONs Klimapolitik. | Foto: Michaela (© BY-NC-ND 2.0)

ziale und ethische Performance ihrer Zulieferer-Minen bewerten und verbessern will.⁹⁸ Als reine Unternehmensinitiative ohne verbindlichen Gehalt vermag BetterCoal aber nicht zu überzeugen. Sie fordert keine Lieferkettentransparenz und keine öffentliche Berichterstattung. So ist unklar, wie – ohne öffentlichen Druck – Stromversorger, die ein wirtschaftliches Interesse an guten Beziehungen mit ihren Lieferanten haben - die zugleich selbst die Auditoren auswählen, instruieren und bezahlen – eine objektive Beurteilung garantieren wollen.⁹⁹ Auch Cerrejón hat sich mehreren freiwilligen Initiativen angeschlossen, wie den industrieeigenen Initiativen ICMM und Global Business Initiative, dem Global Compact, den Voluntary Principles on Security and Human Rights und der Global Reporting Initiative. Darüber hinaus unterhält Cerrejón mehrere Stiftungen, deren Aktivitäten – soweit sie nicht der Erfüllung der Auflagen durch die Umweltbehörden dienen – ebenfalls freiwillig sind. Allerdings hat es keine dieser Initiativen bisher vermocht, eine schlüssige Antwort auf die beklagten Menschenrechts- und Umweltprobleme, die dem Bergbau zugeschrieben werden, zu finden. Dies schon deshalb, weil Unternehmen in aller Regel bestrebt sind, keine konkreten Zugeständnisse über ihre Verantwortung zu machen, um möglicher Haftung zu entgehen.

DEFINITION VON KONFLIKT- UND HOCHRISIKOZONEN: Hier ist zu empfehlen, sich an die in der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High Risk Areas verwendete Definition anzulehnen: Dort werden von Konflikten betroffene Regionen erfasst: Regionen, in denen ein bewaffneter Konflikt, weit verbreitete Gewalt oder andere Schadensrisiken für Menschen bestehen sowie Hochrisikozonen einschließlich „Regionen mit politischer Instabilität und Repression, institutionellen Schwächen, Unsicherheit, dem Zusammenbruch ziviler Infrastruktur und weitverbreiteter Gewalt, Regionen, die oftmals durch weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen nationales und internationales Recht geprägt sind“.¹⁰⁰ Die EU-Kommission schlug hingegen folgende Definition vor: „Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weit verbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht einschließlich Menschenrechtsverletzungen stattfinden.“¹⁰¹ Diese Definition ist enger und umfasst nicht Gebiete, in denen (a) Gewalt

95 https://www.itri.co.uk/index.php?option=com_zoo&task=item&item_id=2192&Itemid=189

96 <http://www.icglr.org./index.php/en/natural-resources>

97 Urgewald/ FIAN Deutschland (2013), S. 8.

98 <http://bettercoal.org/>

99 ActionAid et al. (2014).

100 Original: areas of political instability or repression, institutional weakness, insecurity, collapse of civil infrastructure and widespread violence. Such areas are often characterised by widespread human rights abuses and violations of national or international law“ (Übers. d. A.), in: OECD (2013), S. 13.

101 EU-KOM (2014), S. 13.

102 Brot für die Welt et al. (2014), S. 4.

oder (b) Verletzungen des nationalen Rechts und des Völkerrechts weit verbreitet sind.¹⁰²

» In der in Fall 2 zu Kohle betroffenen Region Kolumbiens besteht zwar derzeit kein offener bewaffneter Konflikt. Sie ist aber eine Hochrisikozone im Sinne der OECD Guidance, in der die Präsenz illegaler bewaffneter Akteure zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, hoher Gewalt und Unsicherheit für die lokale Bevölkerung führt. Das bedeutet für den Rohstoffsektor, dass Lizenzgebühren Korruption nähren und so die Dekadenz staatlicher Strukturen provoziert wird und dass eine demokratische Auseinandersetzung über das Für und Wider und die schädlichen Wirkungen des Bergbaus nicht geführt werden kann.

Praktikabel könnte hier sein, seitens der EU dynamische, d.h. periodisch zu aktualisierende Listen zu erstellen, die Konflikt- und Hochrisikozonen identifizieren,¹⁰³ um so dem Rechtsunsicherheits-Einwand der Industrie zu begegnen.¹⁰⁴

EINBEZIEHUNG SÄMTLICHER ROHSTOFFE: Die Beschränkung auf wenige Konfliktmineralien überzeugt nicht. Der Zusammenhang zwischen Rohstoff-Förderung und Konflikt- oder Hochrisikosituationen geht weit über die genannten Mineralien hinaus und betrifft weitere mineralische Rohstoffe, wie etwa Kupfer, Bauxit oder Molybdän, energetische, wie etwa Kohle, Erdöl

oder Wasser, und agrarische Rohstoffe, wie etwa Bananen oder Palmöl.¹⁰⁵

EINBEZIEHUNG SÄMTLICHER UNTERNEHMEN: Schließlich sollten nicht nur europäische Hütten und Schmelzen gesetzlich verpflichtet werden, sondern alle Unternehmen, die Konfliktrohstoffe auf die europäischen Märkte bringen, sei es als Rohstoff, Produktionsteil oder in einem fertigen Produkt.¹⁰⁶ Denn europäische Hütten und Schmelzen produzieren nur rund 5% der weltweit hergestellten Mineralien „3TG“, d.h. 95% könnten nach außereuropäischer Verhüttung oder Raffinierung ohne Zertifizierung auf den europäischen Markt gelangen. Dies würde nicht nur das Ziel der Regelung verfehlen, sondern auch für die europäischen Hütten und Schmelzen einen Wettbewerbsnachteil bedeuten.¹⁰⁷

» In der Fallstudie 2 zu kolumbianischer Kohle wären bei der jetzigen Regelung – wenn sie auf weitere Rohstoffe erweitert würde - RWE, E.ON und EnBW wohl bereits von dem engeren Kommissions-Vorschlag erfasst. Die vorgeschlagene Ausweitung würde in diesem konkreten Fall keine Änderung bedeuten, anders als bei Agrotreibstoffen, mineralischen Rohstoffen oder auch Erdöl, bei denen die Verarbeitung und die Wertschöpfungsketten länger sind. Denn die Stromversorger importieren Kohle direkt aus dem Fördergebiet und verbrauchen sie selbst. Es gibt also praktisch keine nachgelagerten Betriebe, die die Kohle weiterverarbeiten.

103 Vgl. auch AK Rohstoffe (2014), S. 6.

104 WVM (2015).

105 AK Rohstoffe (2014), S. 6; Brot für die Welt et al. (2014), S. 3.

106 AK Rohstoffe (2014), S. 5; Brot für die Welt et al. (2014), S. 3.

107 ACTIAM et al. (2015).



Kohle im Duisburger Hafen. | Foto: Alex.Ch. (© BY-SA 2.0)

5 Braucht Deutschland ein Unternehmensstrafrecht?

Das Projekt eines verbindlichen Instruments auf UN-Ebene für transnationale Unternehmen und Menschenrechte wird voraussichtlich noch einige Jahre dauern, bis es unterschriftsreif ist. Die Zwischenzeit sollte nicht ungenutzt bleiben. In Deutschland wird wieder intensiver über ein Unternehmens- oder Verbandsstrafrecht nachgedacht. Im November 2013 wurde auf Vorschlag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen und sonstigen Verbänden¹⁰⁸ der Justizministerkonferenz der Länder vorgelegt, welche diese Initiative begrüßte.¹⁰⁹ Das Bundesministerium der Justiz veranstaltete im darauffolgenden Jahr ein Fachsymposium zur Verbandsverantwortlichkeit.

Die Frage, ob Deutschland ein Unternehmensstrafrecht braucht, stellt sich nicht nur nach den großen Korruptionsskandalen der letzten Jahre bei transnationalen Unternehmen, wie Siemens, MAN, Ferrostaal oder ThyssenKrupp, sondern auch wegen des weltweiten Engagements deutscher transnationaler Konzerne, sei es als Einkäufer von Rohstoffen, als Zulieferer von

Spitzentechnik (etwa in der Bergbauindustrie oder den erneuerbaren Energien) oder – wie im Fall 3 das brasilianische Stahlwerk TKCSA – als Betreiber von Industrieanlagen in Regionen, in denen Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung, Korruption und bewaffnete Konflikte beklagt werden. Denn wegen Bestechung, Betrug oder Umweltverschmutzung können bislang nur einzelne Mitarbeiter/innen strafrechtlich belangt werden. Die dahinter stehenden Unternehmen erhalten – auch bei Vorsatz – lediglich ein verwaltungsrechtliches Bußgeld in Höhe von maximal zehn Millionen Euro. Das macht bei einem Jahresumsatz ThyssenKrupps von umgerechnet circa 38 Milliarden EUR (2013)¹¹⁰ etwa 0,03% aus.

Daher wird auch im aktuellen Koalitionsvertrag festgestellt: „In Zukunft muss noch stärker gelten: Gemein-schädliches Handeln von Unternehmen und Managern muss angemessen sanktioniert werden.“ Ein Unternehmensstrafrecht für multinationale Konzerne soll in dieser Legislaturperiode geprüft werden.¹¹¹ Dafür wird es höchste Zeit, denn die meisten europäischen Länder haben bereits ein Strafrecht für juristische Personen ein-

108 Nordrhein-Westfalen Landesregierung (2013).

109 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (2013).

110 Statista – Das Statistik-Portal (ohne Jahr): Ranking der größten Unternehmen in Europa nach Umsatz im Jahr 2013 (in Milliarden US-Dollar), URL: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/190739/umfrage/groesste-boersennotierte-unternehmen-europas/> (Stand: 21.7.2015)

111 CDU/ CSU/ SPD (2013), S. 63 und 145.



Konzernzentrale ThyssenKrupp in Essen. | Foto: M92 (© BY 2.0)

geführt¹¹² und auch außerhalb Europas ist die Tendenz steigend.

Auf europäischer Ebene verlangen mehr als ein Dutzend Rahmenbeschlüsse und Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates sowie diverse Übereinkommen des Europarates¹¹³ von den Mitgliedstaaten effektive Unternehmenssanktionen. Die EU-Kommission begründet den Harmonisierungsbedarf im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen damit, dass Unterschiede in den Mitgliedstaaten operative und organisatorische Hindernisse für grenzübergreifende Untersuchungen zur Folge haben können, so dass die finanziellen Interessen der EU strafrechtlich nicht ausreichend geschützt seien.¹¹⁴ Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das Zweite Protokoll (1997) zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (1995). Es gibt den Mitgliedsstaaten auf, juristische Personen dafür verantwortlich zu machen, wenn zu ihren Gunsten Betrug, Bestechung oder Geldwäsche

entweder durch ihr Führungspersonal begangen oder aufgrund mangelnder Überwachung oder Kontrolle seitens des Führungspersonal deren Begehung durch Untergebene ermöglicht werden.¹¹⁵

» In Fall 3 aus Brasilien bestünde bei diesem engen Deliktekatalog zunächst kein Anlass, gegen das Mutterunternehmen der TKCSA Ermittlungen einzuleiten.

Jedoch mehr als fünfzehn Jahre später hat die Kommission 2011 mit Blick auf die mangelhafte Umsetzung des genannten EU-Übereinkommens die Mitgliedsstaaten angemahnt, erneut die Möglichkeiten einer strafrechtlichen Haftung von juristischen Personen zu prüfen.¹¹⁶

Der aktuelle Gesetzesentwurf lehnt sich in seinem § 2 an die Vorgaben des Zweiten Protokolls an, ist jedoch nicht beschränkt auf die genannten Delikte.

» Im Fall 3 des brasilianischen Stahlwerks sind damit die Luft- und Gewässerverunreinigung, fahrlässige oder vorsätzliche Gesundheitsverletzung und Anstiftung und/oder Beihilfe zur Bedrohung vom Gesetzesentwurf erfasst und es wäre denkbar, gegen ein Mutterunternehmen wie ThyssenKrupp – wegen unterlassener Aufsicht und Intervention – zu ermitteln, wenn diese Delikte durch ein Tochterunternehmen verwirklicht worden sind. Dabei handelt es sich nicht um eine im Ausland begangene Tat, denn das Unterlassen findet – juristisch gesehen – dort statt, wo der Beschuldigte hätte handeln müssen. Das ist bei Überwachungs- und Interventionspflichten eines Mutterunternehmens in der Regel dort der Fall, wo es seine Hauptverwaltung hat, in diesem Fall also in Essen.

Auch im Bereich der Sanktionen folgt der Gesetzesentwurf den Empfehlungen des Zweiten Protokolls, indem er über eine Geldstrafe hinaus etwa auch den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen oder Subventionen oder gar die Auflösung der juristischen Person vorsieht.¹¹⁷

112 „In Anlehnung an das Vorbild des angelsächsischen Rechtskreises (common law), der Strafverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen seit Langem kennt, ist sie in den meisten kontinentaleuropäischen Staaten in den letzten 15 Jahren eingeführt worden. Die ganz überwiegende Zahl der europäischen Staaten hat sich dabei für die Einführung genuin strafrechtlicher Modelle entschieden. Den Anfang machten die Niederlande im Jahr 1950 zunächst nur für Wirtschaftsdelikte, seit 1976 dann uneingeschränkt. Es folgten Island (1972), Portugal (1984), Schweden (1986), Norwegen (1991), Frankreich (1994), Finnland (1995), Belgien (1999), Slowenien (1999), Estland (2001) Malta (2002), die Schweiz (2003), Litauen (2003), Kroatien (2003), Ungarn (2004), Mazedonien (2004), Lettland (2005), Österreich (2006), Rumänien (2006), Luxemburg (2010), Spanien (2010), die Slowakei (2010), Liechtenstein (2011) und die Tschechische Republik (2012). Die in Italien seit dem Jahr 2001 nach Artikel 11 des Gesetzes Nummer 300/2000 zu verhängende „Verwaltungsstrafe“ wird gleichfalls von einem Strafgericht unter Anwendung der Strafprozessordnung ausgesprochen.“ Aus: Nordrhein-Westfalen Landesregierung (2013), S. 26.

113 Vgl. im Einzelnen Nordrhein-Westfalen Landesregierung (2013), S. 34–36.

114 Im Einzelnen Nordrhein-Westfalen Landesregierung (2013), S. 2–4.

115 Rat der Europäischen Union (1997), Art. 3 Abs. 1 und 2.

116 EU-KOM (2011b), S. 13.

117 Nordrhein-Westfalen Landesregierung (2013), §§ 6–12.

» *Das könnte im brasilianischen Fall 3 etwa die Aussichten der Werft ThyssenKrupp Marine Systems auf diverse Subventionen durch staatliche Fördergelder und Ausschreibungen bei der Entwicklung von U-Booten, wie sie die Bundesregierung angekündigt hat,¹¹⁸ gefährden.*

Heftiger Widerspruch zu diesem Gesetzesentwurf kommt aus Kreisen der Wirtschaft. Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) argumentieren in einer gemeinsamen Stellungnahme, die Regelungen zur Sanktionierung von Unternehmen im Ordnungswidrigkeitengesetz (§§ 130, 30 OWiG) seien ausreichend, zumal da zusätzlich zu den bereits erwähnten Bußgeldern auch Gewinnabschöpfungen aufgegeben werden könnten; die Vorgaben seitens der EU schrieben nicht zwingend eine strafrechtliche Lösung vor, im Übrigen widerspreche die Bestrafung juristischer Personen dem in der Verfassung verankerten Schuldprinzip, denn nur eine natürliche Person, nicht aber ein Verband könne Einsicht in das Unrecht seines Handelns gewinnen.¹¹⁹

» *Im brasilianischen Fall 3 hat eine enge Verzahnung ThyssenKrupps mit dem BDI sicherstellen können, dass das Unternehmen seine Interessen in die öffentliche Diskussion einbringen konnte. Im Präsidium des BDI sitzt Dr. Heinrich Hiesinger, Vorstandsvorsitzender der ThyssenKrupp AG, während umgekehrt im Aufsichtsrat von ThyssenKrupp immer wieder ehemalige BDI-Funktionäre wie Hans-Peter Keitel oder Jürgen Thumann amtierern.¹²⁰*

Auch alternative Gesetzgebungsvorschläge werden etwa vom Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ)¹²¹ oder vom Deutschen Institut für Compliance präsentiert. Problematisch ist auch an diesen Vorschlägen, dass sie Lösungen nur über das Ordnungswidrigkeitengesetz suchen, welches gerade kein ausreichendes Instrumentarium anbietet. Ein Hauptargument für das Strafrecht ist sicherlich die Wirkung, die eine Kriminalstrafe und das darin enthaltene autoritative Unwerturteil auf Unternehmen hat, im Vergleich zu einer bloßen Verwaltungsmaßnahme.

» *So hat ThyssenKrupp etwa auf den Korruptions-skandal 2014, bei dem es um strafrechtliche Fragen ging, auf seiner Webseite ausführlich reagiert (104*

Treffer)¹²²: Hier nimmt ThyssenKrupp in zahlreichen Jahres-, Prüf-, Geschäfts-, Compliance- und sonstigen Berichten Stellung. Von Verantwortung und Zero Tolerance, von einem Whistleblower-System ist die Rede. Es äußern sich Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, es werden neue Ressorts auf Vorstandsebene geschaffen. Die Zwangsmaßnahmen im Kartell- und Korruptionsbereich haben offenbar eine große Aktivität innerhalb des Unternehmens veranlasst, um diesen Problemen entgegenzutreten. Im Unterschied dazu hat ThyssenKrupp zu den Vorwürfen der Fischer/innen aus Fall 3 im Zusammenhang mit seiner Tochter TKCSA auf seiner Webseite zu keiner Zeit selbst öffentlich Stellung bezogen. Die einzigen Meldungen (9 Treffer) unter den Pressemeldungen sind Veröffentlichungen der Gegenanträge des Dachverbandes der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre in den Hauptversammlungen.¹²³

Die Delikte, die im Rohstoffsektor begangen werden, reichen von der Vergiftung von Flüssen und der Bedrohung von Ökosystemen, über die Vertreibung ganzer Dörfer und die Zerstörung der Lebensgrundlagen indigener Gemeinden, bis hin zur willkürlichen Inhaftierung oder gar Ermordung von Kritiker/innen. Angesichts dessen erscheint eine strafrechtliche Sanktion angemessener, denn das Ordnungswidrigkeitengesetz ahndet gerade nicht persönliche Rechtsverletzungen sondern Ordnungsverstöße.

» *So sind Todesdrohungen oder die Vergiftung von Flüssen, die Verursachung chronischer Haut- und Atem-*



Proteste der Anwohner/innen | Foto: privat (© BY 2.0)

118 Der Spiegel (2015).

119 BDI/ BDA (2014); Frankfurter Allgemeine (ohne Jahr).

120 <http://www.bdi.eu/Praesidium.htm>; <https://www.thyssenkrupp.com/en/konzern/aufsichtsrat.html>; <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/industrie/tischendorf-soll-thumann-im-thyssenkrupp-aufsichtsrat-abloesen-a-998702.html> (Stand: 22.7.2015).

121 BUJ (2014).

122 <https://www.thyssenkrupp.com/de/suche/index.html?q=Korruption&lr=> (Stand: 22.7.2015).

123 <https://www.thyssenkrupp.com/de/suche/index.html?q=TKCSA> (Stand: 22.7.2015).

wegserkrankungen – wie sie in Fallstudie 3 zu Stahl aus Brasilien problematisiert werden – Delikte, die in praktisch allen Ländern der Welt nicht verwaltungsrechtlich, sondern mit dem Strafgesetz verfolgt werden.

Im Strafrecht gilt außerdem grundsätzlich das Legalitätsprinzip, das heißt, die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich verpflichtet zu ermitteln, während Ordnungswidrigkeiten nur nach Ermessen verfolgt werden.¹²⁴

» So würde in Fallstudie 3 eine Ermittlung, wäre sie nur nach Ermessen zu führen, vermutlich nie eröffnet. Denn solche Fälle sind naturgemäß mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der internationale Rechtshilfeersuchen, die Konsultation von Fachleuten, sowie mögliche Sprachbarrieren umfassen kann.

Selbst ohne diese Erschwernisse stellt die Ermessensregel ein erhebliches Verfolgungshindernis dar: Untersuchungen haben gezeigt, dass nur in fünf bis acht Prozent der Fälle von Unternehmensverstößen, in denen die Voraussetzungen der §§ 30, 130 OWiG erfüllt sind, auch tatsächlich eine Geldbuße verhängt wird.¹²⁵ Anschaulich hat ein Unternehmer auf einer Konferenz zur „Strafverfolgung der Korruption“ im Jahr 2012 die Bedeutung des § 130 OWiG mit der Bemerkung kommentiert, „in mittelständischen Betrieben der Baubranche lache man über die Ordnungswidrigkeitsverfahren, (...) Korruption und Bestechung seien dort Gang und Gebe.“¹²⁶ Außerdem genießen die Beschuldigten im Verwaltungsverfahren nicht denselben Rechtsschutz wie im Strafverfahren. Wie der Wirtschaftsstrafrechtler Wessing es ausdrückte: „Verwaltungssanktionen sind weitgehend unkontrollierte Sanktionen.“¹²⁷ Auch aus Opfersicht bietet das Strafrecht größere Vorteile, denn nur hier können sie als Nebenkläger/innen auftreten oder eine Entschädigungsklage anhängen (Adhäsion).

» Eine Nebenklage käme in Fallstudie 3 für die Anwohner/innen des Stahlwerks zumindest hinsichtlich der angezeigten Gesundheitsverletzungen in Betracht (§ 395 der Strafprozessordnung).

Inhaltlich sollte ein Verbandsstrafrecht folgende Elemente enthalten: Es sollte die Begehung von Delikten im Ausland mit erfassen, denn gemäß Prinzip 23 der UN-Leitprinzipien „sollten Wirtschaftsunternehmen (...) das

gesamte geltende Recht einhalten und die international anerkannten Menschenrechte achten, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen.“¹²⁸ Anders als das Ordnungswidrigkeitengesetz erfasst der neue Gesetzentwurf gemäß § 2 Abs. 3 auch Verhalten, welches im Ausland begangen wurde, wenn die betreffende juristische Person im Inland registriert ist – ähnlich, wie dies bisher auch für natürliche Personen nach §§ 3–7 StGB gilt. Er stellt so die Europarechtskonformität des neuen Gesetzes sicher.¹²⁹ Bei der Haftung für extraterritoriale Ereignisse handelt es sich nicht um eine automatische Haftung für „fremdes“ Verschulden einer Tochterfirma. Sondern es geht darum, die steuernde Eigenverantwortung des Mutterunternehmens zu erfassen. Oftmals haben die lokalen Tochterunternehmen vor Ort nur sehr begrenzte Entscheidungsgewalt und werden, etwa in Fragen des Compliance- und Risikomanagements, in Finanzierungsfragen, uvm. durch das Mutterunternehmen gesteuert und überwacht. Wenn dessen Kontrolle und Monitoring nicht verhindern, dass Straftaten begangen werden, dann muss auch die Haftung bis auf diese Steuerungsebene vordringen.



Ex-Vorstandsvorsitzender Ekkehard Schulz. | Foto: Dachverband Kritische Aktionäre

124 Krems (2015), S. 5, 7 und 9.

125 Krems (2015), S. 6.

126 Oestmann (2012).

127 Schmitt-Leonardy (2015), S. 19.

128 DGCN (2014) (Hervorhebung d. A.).

129 Artikel 9 Absatz 1 lit. d des Rahmenbeschluss des Europäischen Rates 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung vom 13. Juni 2002 (ABl. L 164/3 vom 22.06.2002) verlangt, dass die Mitgliedsstaaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung ihre Gerichtsbarkeit für bestimmte Straftaten begründen. Dabei ist, soweit diese Taten zugunsten einer juristischen Person begangen werden, zwingend die Gerichtsbarkeit in dem Mitgliedsstaat zu begründen, in dem sie ihren Sitz hat. in: Nordrhein-Westfalen (2013), S. 37.

» Im brasilianischen Fall 3 würden demnach Ermittlungen der deutschen Staatsanwaltschaft nicht allein auf mögliches Fehlverhalten der brasilianischen TKCSA abstellen, sondern hätten insbesondere zu untersuchen, ob Entscheidungsträger/innen des Mutterunternehmens zur Verwirklichung der Straftaten in Brasilien aktiv beigetragen haben oder aber erforderliche und zumutbare Aufsichtsmaßnahmen unterlassen haben, unabhängig davon, ob dieses gegebenenfalls strafbare Verhalten im Inland – etwa in den Büroräumen am Hauptsitz, oder im Ausland – etwa bei einem Ortsbesuch in Brasilien – verwirklicht wurde.

Das Argument der Schuldfähigkeit wird in deutschen juristisch-akademischen Kreisen seit langem ausführlich diskutiert.¹³⁰ Nicht immer bleibt dabei der nötige Praxisbezug erkennbar. Das im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Absatz 3 Grundgesetz verankerte Schuldprinzip verlangt, dass nur bestraft werden kann, wer auch fähig ist, Einsicht in begangenes Unrecht zu gewinnen. Denn würde jemand ganz ohne Schuld dennoch verurteilt, widerspräche dies letztlich der Menschenwürde dieser Person. Dieser Gedanke ist aber nicht zwingend für Unternehmen und andere Verbände, die sich auf eine „Menschenwürde“ nicht berufen können. Daher kann Schuld einer juristischen Person auch zugerech-

net werden.¹³¹ Dabei wird anerkannt, dass ein Verband mehr als die Summe seiner Individuen ist, sondern sich zum *corporate citizen* oder zum korporativen Akteur, der Rechtssubjekt und Normadressat ist, entwickelt hat. In diesem Sinne könnte der aktuelle Entwurf zu kurz greifen, wenn er die „Zuwiderhandlung“ einer natürlichen Person voraussetzt. „Es fallen nämlich alle kausalen Tatbeiträge heraus, die erst kumulierend die Rechtsgutsverletzung bedingen, obgleich Risikoverdichtung und polykausale Abläufe einen geradezu klassischen Aspekt der Unternehmenskriminalität darstellen.“¹³²

Hypothetisch angenommen, in Fall 3 hätten mehrere Personen zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei jeweils verschiedenen Entscheidungsträgern ihre Beschwerden über das Fehlverhalten der Tochterfirma vorgebracht und die Entscheidungsträger/innen hätten, jeder für sich, entschieden, nicht darauf zu reagieren, so mag jede einzelne Unterlassung einer Aufsichtsmaßnahme für sich genommen keine Straftat durch Unterlassen begründen; die Summe sämtlicher Unterlassungen aber würde auf einen schwerwiegenden Mangel an Effektivität der Aufsichtsverantwortung des Mutterunternehmens hindeuten und könnte so eine Unternehmensstrafat begründen. Diese, in der Praxis nicht abwegige Konstellation dürfte vom aktuellen Gesetzesentwurf nicht ausreichend erfasst sein.

130 Jahn/ Pietsch (2015), S. 2–3, mit zahlreichen weiteren Verweisen.

131 Nordrhein-Westfalen Landesregierung (2013), S. 29 mit Verweis auf den Strafrechtskommentar von Heine in: Schönke/Schröder, StGB, Rdz. 129 vor §§ 25 ff.

132 Schmitt-Leonardy (2015), S. 19.

Übersicht

Für die folgende Übersicht ist zu berücksichtigen, dass die gegenübergestellten Instrumente unterschiedliche Zielrichtungen haben und daher nur begrenzt vergleichbar sind. Außerdem liegen sämtliche Instrumente erst in Entwurfsform vor und werden noch inhaltlich diskutiert – deshalb wurden hier zum Teil die diskutierten Vorschläge der Zivilgesellschaft mit aufgenommen.

Ist das Instrument...	ein verbindliches UN-Instrument, wie es Treaty Alliance und „Dismantle Corporate Impunity“ vorschlagen	eine EU-Konfliktmineralien-Regelung, wie sie die EU-Kommission bisher vorschlägt	eine EU-Konfliktmineralien-Regelung, gemäß den Vorschlägen des EU-Parlaments und der Zivilgesellschaft	ein neues deutsches Verbandsstrafgesetz, gemäß dem nordrhein-westfälischen Entwurf
... verbindlich für Unternehmen?	JA	NEIN	JA	JA
... anwendbar auf deutsche Unternehmen?	JA	JA, NUR HÜTTEN UND RAFFINERIEN	JA	JA
... extraterritorial anwendbar?	JA	INDIREKT	INDIREKT	JA
... für eine Haftung entlang der gesamten Lieferkette geeignet?	JA	NEIN	JA	NEIN
... geeignet, dass Betroffene am Verfahren aktiv teilnehmen können?	JA	NEIN	NEIN	NUR FÜR DELIKTE, DIE NEBENKLAGE ZULASSEN
... durch nationale Gerichte anwendbar?	OFFEN	JA	JA	JA
... durch ein bereits existierendes freiwilliges Instrument ersetzbar?	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN



Revolving Doors. | Foto: Neil Hester (© BY-NC 2.0)

Fazit und Empfehlungen

Der Rohstoffhunger der deutschen Industrie – sei es in der Automobilbranche oder bei den erneuerbaren Energien – wächst immer weiter. Das derzeit in Deutschland und Europa vorherrschende expansive Wirtschaftsmodell ist weder nachhaltig noch gerecht. Shell, BP, Kik und Nestlé sind nur die Spitze des Eisbergs, Verstöße von Unternehmen gegen Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltschutz sind keine Einzelfälle.

Dennoch wird dieses Modell von Politik und Wirtschaft mit allen Mitteln, auch mit denen des Rechts und der Regulierung gefördert und gefestigt. Die Interessen europäischer Unternehmen und Investor/innen in den Ländern des globalen Südens werden einseitig über öffentliche Interessen in diesen Ländern, wie Umweltschutz und Menschenrechte gestellt. Sie werden in Gesetzen und Verträgen zu einklagbaren Rechten gegossen, während unternehmerische Pflichten, darauf besteht die Wirtschaft vehement, nur unverbindlich als „freiwillige Selbstverpflichtungen“, existieren sollen. Abgesichert wird diese Vorrangstellung durch privilegierten Zugang der Lobbyplattformen der Wirtschaft zu den politischen Entscheidungsforen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

Jedoch gewinnt eine zivilgesellschaftliche Gegenbewegung global an Zulauf, an Kontur und an argumentativer Schärfe. Sie hat eine besondere Strahlkraft, weil es ihr um wichtige, nahezu allgemeingültige Werte geht: den Schutz der Umwelt, Menschenrechte, Menschenwürde, Demokratie. Wer diese Bewegung jetzt unterschätzt, handelt nicht nur undemokratisch, sondern läuft auch Gefahr, Risiken für selbstbestimmte Entwicklung, gesellschaftlichen Frieden und soziale Ge-

rechtigkeit nicht rechtzeitig zu erkennen. Diese könnten später in komplexe, schwer lösbare gesellschaftliche Konflikte münden.

Diese Stimmen der Zivilgesellschaft dringen auf die verbindliche Regulierung von Unternehmen; Wirtschaftsvertreter bestehen auf freiwilligen Instrumenten. Die Entwicklungen im Bereich der Freiwilligkeit in den letzten Jahren zeigen deutlich: Keine der Initiativen bietet ein umfassendes, verlässliches, wirksames und durchsetzbares System zur Kontrolle von negativen menschenrechtlichen und Umweltauswirkungen durch Unternehmenstätigkeit. Sie könnten aber unter Umständen dazu beitragen, dass verbindliche Regelwerke effektiv umgesetzt werden. Es geht also nicht mehr um ein „entweder oder“ zwischen Freiwilligkeit und Regulierung, sondern um eine Weiterentwicklung hin zu größerer Effektivität. Das wurde schon bei der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien gesehen und gilt noch immer. Das Problem liegt auch nicht in der Abgrenzung zwischen Staatenpflichten und Unternehmensverantwortlichkeiten. Beide müssen zusammenwirken: Staatenpflicht ist es, Rechte zu garantieren, etwa durch Regulierung. Und Unternehmenspflicht ist es, diese Gesetze einzuhalten. Dafür fehlt bisher noch eine entscheidende Voraussetzung: gute Regulierungen.

Aber konkrete und detaillierte Vorschläge liegen auf dem Tisch. Dabei werden auch aktuell wichtige Fragen wie die Lieferkettenverantwortung oder die extraterritorialen Pflichten behandelt. Diskussionswürdig ist auch der neue Vorschlag – ähnlich dem Vorrang von Verfassungsrecht auf nationaler Ebene – auch auf internationaler Ebene einen Geltungsvorrang für Men-

schen- und Arbeitsrechte und Umweltschutznormen vor dem Handels- und Investitionsrecht einzuführen. Welche Lösung am Ende steht, kann man derzeit noch nicht vorhersehen. Wichtig ist nun, dass auch aus Deutschland an den Diskussions- und Entscheidungsprozessen mit Nachdruck und einer positiven Haltung mitgearbeitet wird. Denn es gibt einiges aufzuholen, etwa zur Frage eines Unternehmensstrafrechts, das es mittlerweile fast überall in Europa gibt. Deutschland hat auch einiges zu verbessern, etwa in der konstruktiven Mitarbeit an einem verbindlichen Instrument auf UN-Ebene für Unternehmen und Menschenrechte.

In diesem Sinne lassen sich folgende Empfehlungen an die deutsche Bundesregierung und das deutsche Parlament formulieren:

1. **DIE BUNDESREGIERUNG** sollte im Rahmen der Intergouvernementalen Arbeitsgruppe der UNO konstruktiv an der Entwicklung eines internationalen Instruments für transnationale Unternehmen und Menschenrechte mitarbeiten und dabei nicht nur die Interessenwahrung der Industrie im Blick haben, sondern ihre globale Verantwortung wahrnehmen und – unter Einbeziehung des Parlaments und der Zivilgesellschaft – gemeinsame Lösungen für einen umfassenden, effektiven und nachhaltigen Menschen- und Arbeitsrechts- sowie Umweltschutz mit entwickeln.
Die Bundesregierung und das Parlament sollten sich daher mit den Vorschlägen aus der Zivilgesellschaft, insbesondere auch aus den Herkunftsländern der Rohstoffe, auseinandersetzen und deren Umsetzung auf nationaler Ebene betreiben:
 - A. Im Interesse der Rechtssicherheit von Unternehmen und Betroffenen sollten die Haftungsstandards verbessert werden, insbesondere hinsichtlich der Verantwortung entlang der Lieferkette und für ausgelagerte Aktivitäten, sowie für Investitionen und Finanzierungen und den gesamten Bereich der Außenwirtschaftsförderung.
 - B. Praktische und rechtliche Hindernisse für ausländische, mittellose Kläger/innen und Klägergruppen müssen abgebaut werden.
 - C. Der Geltungsvorrang internationaler Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umweltstandards vor Handels- und Investitionsschutzrecht sollte festgeschrieben werden.
 - D. Auf internationaler Ebene sollte die Prüfung von Bedarf und Machbarkeit einer internationalen Gerichtsbarkeit über transnationale Unternehmen für Menschenrechts- und Umweltfragen durch konkrete Mittel und Maßnahmen unterstützt werden.
2. **DIE BUNDESREGIERUNG** sollte im Rahmen des EU-Triologs konstruktiv an einer verbesserten Konfliktrohstoff-Regulierung mitarbeiten und sich dafür stark machen, dass diese verbindliche Regeln enthält, hinsichtlich der Rohstoffarten nicht beschränkt ist und auch für Unternehmen gilt, die Konfliktrohstoffe roh oder in verarbeiteter Form in ihren Produkten oder Produktionsprozessen verwenden.
3. **BUNDESREGIERUNG UND PARLAMENT** sollten die Einführung eines Verbandsstrafrechts mit Nachdruck betreiben; dabei sollten auf Grundlage des bestehenden Gesetzesentwurfs aus Nordrhein-Westfalen die noch offenen Fragen, wie etwa die effektive Erfassung von durch mehrere Verbandsmitglieder „summarisch“ begangenen Unrecht, unter breiter Einbeziehung der Zivilgesellschaft diskutiert werden.

BDA Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Zentrale Aufgabe der BDA ist es, die unternehmerischen Interessen im Bereich der Sozialpolitik aktiv zu vertreten. Die BDA engagiert sich in Gremien auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

BDI Bundesverband der deutschen Industrie. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände, 15 Landesvertretungen und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Millionen Beschäftigten. Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen weltweit.

BIP Bruttoinlandsprodukt. Es gibt den Wert aller erstellten Güter und Dienstleistungen einer Volkswirtschaft innerhalb eines Jahres an. Das BIP ist ein Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft im internationalen Vergleich.

CSR Corporate Social Responsibility. Freiwillige Maßnahmen außerhalb des unternehmerischen Kerngeschäfts, mit denen Unternehmen zeigen wollen, wie sie ihrer Sozialverantwortung nachkommen.

FET Fair and equitable treatment. Gerechte und billige Behandlung – eine in Investitionsschutzabkommen übliche Klausel zum Schutz der Investor/innen.

ICSID International Centre for Settlement of Investment Disputes. Das Internationale Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ist eine unabhängige Einrichtung innerhalb der Weltbankgruppe. Neben weiteren ähnlichen Einrichtungen wie dem Ständigen Schiedsgerichtshof in Den Haag oder dem Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer ist es berufen, auf Beschwerde von ausländischen Investor/innen deren Streitigkeiten mit den Regierungen der Länder, in denen sie investieren, zu schlichten. Dabei wird die nationale Justiz nicht involviert.

ILO International Labour Organization. Internationale Arbeitsorganisation – Diese Sonderorganisation der UN ist zuständig für die Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialstandards. Die weltweit geltenden Mindeststandards sollen menschenwürdige Arbeit für alle Menschen auf der Welt sicherstellen.

IOE International Organization of Employers. Internationale Arbeitgeberorganisation vertritt die Interessen privater Unternehmen bei der Gestaltung von Arbeits- und Sozialpolitik auf internationaler Ebene. Sie dient unter anderem als Sekretariat der Arbeitgeberkommission der ILO. Die BDA ist das deutsche Mitglied der Organisation.

ISDS Investor-Staat-Schiedsverfahren. Internationale private Schiedsgerichte, wie zum Beispiel ICSID und andere, die als Mechanismus zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ausländischen Investor/innen und Staaten in internationalen Handelsabkommen vorgesehen werden. Diese Gerichte funktionieren unabhängig von der nationalen Justiz.

KONFLIKT-MINERALIEN Tantal (Coltan), Tungsten (Wolfram), Tin (Zinnstein/Kassiterit) und Gold (zusammen als „3TG“ bezeichnet) werden im US-amerikanischen Dodd-Frank-Act, sowie in dem von der EU-Kommission vorgelegten europäischen Regulierungsvorschlag als „Konfliktmineralien“ definiert. Dies geschah mit Blick auf die Konfliktregion um die Demokratische Republik Kongo und ihre Nachbarländer. Vielfach wird aber gefordert, eine Regulierung auf andere, und nicht nur mineralische, Rohstoffe auszuweiten.

MERCORSUR Mercado Común del Cono Sur. Ein Gemeinsamer Markt für Südamerika, gegründet 1991, mit dem Ziel einer wirtschaftlichen und politischen Integration. Mitgliedsstaaten sind Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Venezuela; einige weitere Staaten sind assoziiert.

MFN Most favoured nation treatment. Meistbegünstigungsklausel – eine in Investitionsschutzabkommen übliche Klausel zum Schutz der Investor/innen.

NAFTA North American Free Trade Agreement. Das Nordamerikanische Freihandelsabkommen zwischen Kanada, den USA und Mexiko. Seit 1994 in Kraft bildet es die größte Freihandelszone der Welt.

OECD Die OECD (Organization for Economic Cooperation and Development) oder Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zählt aktuell 34 Mitgliedsstaaten und sieht sich der Förderung von Demokratie und Marktwirtschaft verpflichtet. Sie hat 2011 diese Leitlinie für verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement für Mineralien aus Konflikt- und

Hochrisikoregionen entwickelt. Dabei handelt es sich um einen unverbindlichen internationalen Verfahrensstandard zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der Rohstoff-Lieferkette. Er gilt für sämtliche Unternehmen entlang der Lieferkette und ist nicht regional beschränkt, bezieht sich aber lediglich auf Tantal (Coltan), Tungsten (Wolfram), Tin (Zinnstein/Kassiterit) und Gold, sowie ihre Derivate.

OWIG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Es gibt den Verwaltungsbehörden und anderen öffentlichen Stellen die Befugnis, bei Verstößen gegen Ordnungsvorschriften, wie etwa Verkehrsregeln, nach Ermessen selbständig und ohne Mitwirkung eines Gerichts ein Bußgeld zu verhängen. Es können auch bloße Verwarnungen oder Verwarnungsgelder festgesetzt werden.

STGB Strafgesetzbuch.

UN United Nations. Vereinte Nationen

UN-LEITPRINZIPIEN Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte stellen die Umsetzung des Rahmenwerkes „Schutz, Achtung, Abhilfe“ dar. Beide wurden durch den Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs zum Thema Menschenrechte und transnationale Konzerne sowie andere Wirtschaftsunternehmen entwickelt und 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet.

UN MENSCHENRECHTSRAT Er wurde 2006 von der UN-Generalversammlung gegründet und ersetzt die Menschenrechtskommission (MRK). Er ist ein internationales Menschenrechtsbeobachtungsorgan im System der Vereinten Nationen und berichtet unmittelbar an die UN-Generalversammlung. Eines seiner wichtigsten Instrumente ist der „Universal Periodic Review“, die universelle Menschenrechtsprüfung, bei der sich alle Mitgliedsstaaten der UN einer regelmäßigen (alle vier Jahre) Überprüfung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen unterziehen müssen.

UNCTAD United Nations Conference on Trade and Development. Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, ein ständiges Organ der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Ziel, den weltweiten Handel zu fördern.

WHISTLEBLOWER Wörtlich jemand, der eine Trillerpfeife bläst. Mitarbeiter/in oder sonstige Person mit Zugang zu internen Informationen, die das Management oder die Öffentlichkeit über erhebliche oder strukturelle Missstände in Unternehmen, Hochschulen, Verwaltungen etc. informiert.

84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (2013), Beschluss Top II.5 – Unternehmensstrafrecht, URL: http://www.saarland.de/dokumente/res_justiz/TOP_II.5-Unternehmensstrafrecht.pdf (Stand: 21.7.2015)
- ACTIAM et al. (2015): Global Investors Urge European Parliament to Adopt Stronger EU Conflict Minerals Legislation, URL: <http://www.eurosif.org/wp-content/uploads/2015/05/Investor-EU-CM-statement-May-13-2015.pdf> (Stand: 20.7.2015)
- ActionAid et al (2014): Joint Statement on the Bettercoal Initiative, URL: http://www.fian.org/fileadmin/media/publications/140519_Joint_statement_on_Better_Coal_final.pdf (Stand: 3.8.2015)
- action pro colombia e. V. et al. (2013): Offener Brief an die Abgeordneten des deutschen Bundestages URL: <http://www.infostelle-peru.de/web/offener-brief-an-die-abgeordneten-des-deutschen-bundestages/> (Stand: 25.7.2015)
- AHK (2014): Wachstumsmärkte für die deutsche Industrie – Chile, Kolumbien, Mexiko und Peru, URL: http://www.bdi.eu/download_content/GlobalisierungMaerkteUndHandel/Wachstumsmaerkte_CKMP_20140212_-_FINAL.pdf (Stand: 13.7.2015)
- AK Rohstoffe (2011): Anforderungen an eine zukunftsfähige Rohstoffstrategie, URL: http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/informieren-laender/Rohstoffe/Anforderungen_an_eine_zukunftsfhige_RohstoffstrategieMaerz2011kl.pdf (Stand: 27.7.2015)
- AK Rohstoffe (2014): Für eine umfassende EU-Initiative zur Vermeidung von Konflikten beim Rohstoffabbau! URL: http://www.ci-romero.de/fileadmin/media/informieren-laender/Rohstoffe/Fuer_eine_umfassende_EU-Initiative.pdf (Stand: 20.7.2015)
- AK Rohstoffe (2015): Newsletter #10, URL: <http://alternative-rohstoffwoche.de/ak-rohstoffe-newsletter-10/> (Stand: 25.7.2015)
- Aurubis AG (2014): Global Compact der Vereinten Nationen. Fortschrittsbericht 2014, URL: https://www.aurubis.com/binaries/content/assets/aurubisrelaunch/files/verantwortung/2014_aurubis_global_compact_cop_de.pdf (Stand: 29.9.2015)
- Auswärtiges Amt (2010): Deutschland, Lateinamerika und Karibik: Konzept der Bundesregierung, URL: http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/367294/publicationFile/209454/LAK-Konzept_dt.pdf (Stand: 5.10.2015)
- Banco de la República Colombia (Hg.) (2011): El gas de la Guajira y sus efectos económicos sobre el departamento, URL: <http://www.banrep.gov.co/es/contenidos/publicacion/gas-guajira-y-sus-efectos-economicos-sobre-departamento> (Stand: 17.7.2015)
- BDI/ BDA (2014): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, URL: http://www.bdi.eu/download_content/RechtUndOeffentlichesAuftragswesen/BDI-BDA-Stellungnahme__Gesetzesentwurf_Unternehmensstrafrecht.pdf (Stand: 22.7.2015)
- Bergoglio (2015): Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus, Über die Sorge für das gemeinsame Haus, URL: http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2015/2015-06-18-Enzyklika-Laudato-si-DE.pdf (Stand: 18.7.2015)
- BMWi (2010): Rohstoffstrategie der Bundesregierung, Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nicht-energetischen mineralischen Rohstoffen, URL: <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=365186.html> (Stand: 15.7.2015)
- Boeglin (2013): ICSID and Latinamerica: Criticisms. withdrawals and regional alternatives, in: bilaterals.org URL: <http://www.bilaterals.org/?icsid-and-latin-america-criticisms> (Stand: 27.7.2015)
- Brot für die Welt et al. (2014): Für eine wirksame EU-Gesetzgebung zu Konfliktrohstoffen, URL: <http://www.fdcl.org/2014/11/fuer-eine-wirksame-eu-gesetzgebung-zu-konfliktrohstoffen/> (Stand: 20.7.2015)
- BUJ (2014): Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), URL: http://www.buj.net/resources/Server/BUJ-Stellungnahmen/BUJ_Gesetzgebungsvorschlag_OWIG.pdf (Stand: 22.7.2015)
- CDU/ CSU/ SPD (2013): Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode, URL: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html> (Stand: 13.7.2015)
- CEPR (2014): Did NAFTA Help Mexiko? An Assessment After 20 Years, URL: <http://www.cepr.net/documents/nafta-20-years-2014-02.pdf> (Stand: 27.7.2015)

- Cerrejón (2014): Resumen de desempeño 2013, URL: http://www.cerrejon.com/site/Portals/0/Documents/pdf/informes_sostenibilidad/Resumen_IS2013-ESP.pdf (Stand: 3.8.2015)
- Corporate Europe Observatory (2010): The Battle to Protect Corporate Investment Rights, URL: http://corporate-europe.org/sites/default/files/sites/default/files/files/article/battle_to_protect_corporate_investment_rights.pdf (Stand: 15.7.2015)
- Corporate Europe Observatory (2013): European Commission preparing for EU-US trade talks: 119 meetings with industry lobbyists. Amsterdam. URL: <http://corporateeurope.org/trade/2013/09/european-commission-preparing-eu-us-trade-talks-119-meetings-industry-lobbyists> (Stand: 2.7.2015)
- Cristofaro et al. (ohne Jahr): Brazil Investment Protections, in: Latin Arbitration Law, URL: <http://www.latinarbitrationlaw.com/brazil-investment-protections/> (Stand: 27.7.2015)
- Der Spiegel (2015): Subventionen für Entwicklung von Panzern und U-Booten, URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/subventionen-fuer-entwicklung-von-panzern-und-u-booten-a-1040824.html> (Stand: 28.7.2015)
- Deutsches Institut für Compliance (2014): Compliance-Anreiz-Gesetz, URL: https://dico-ev.de/fileadmin/PDF/PDF_Intranet_2013/Unternehmensstrafrecht/CompAG_21_07_2014.pdf (Stand: 22.7.2015)
- DGCN (Hg.) (2014): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, URL: http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf (Stand: 24.7.2015)
- DIHK et al (2013): Merkblatt Dodd-Frank Act und „Konfliktmineralien“, Umgang mit Offenlegungspflichten entlang der Lieferkette, URL: <http://www.dihk.de/ressourcen/downloads/merkblatt-dodd-frank-act.pdf> (Stand: 18.7.2015)
- DIMR (2015), National Baseline Assessment, Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, URL: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/National_Baseline_Assessment_Umsetzung_der_UN-Leitprinzipien_fuer_Wirtschaft_und_Menschenrechte.pdf (Stand: 1.7.2015)
- Dismantle Corporate Power and Stop Impunity (2015): Written Submission of the Global Campaign to the UN Intergovernmental Working Group, June 2015, URL: <http://www.stopcorporateimpunity.org/?p=6710> (Stand: 8.7.2015)
- ECCJ (2015): UN Treaty on Business & Human Rights negotiation's ECCJ Daily Summary, URL: http://www.corporatejustice.org/IMG/pdf/treaty_daily_summary_-_day_1_2_plus_annex.pdf (Stand: 13.7.2015)
- Enlazando Alternativas (2010): No a la ratificación de los Acuerdos negociados por la Unión Europea con Centroamérica, Colombia y Perú, URL: <http://www.enlazandoalternativas.org/spip.php?article867> (Stand: 25.7.2015)
- EPRS (Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments) (Hg.) (2015): Auf einen Blick, Plenum 13/5/2015: Einfuhr von Mineralien aus Konfliktgebieten, S.3, URL: <http://www.europarl.europa.eu/EPRS/EPRS-AaG-556993-Imports-minerals-from-conflict-areas-DE.pdf> (Stand: 6.7.2015)
- EU-KOM (2010): Communication from the Commission – Towards a comprehensive European international investment policy KOM [2010] 343 final, URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/july/tradoc_146307.pdf (Stand: 27.7.2015)
- EU-KOM (2011): Mitteilung der Europäischen Kommission – Grundstoffmärkte und Rohstoffe: Herausforderungen und Lösungsansätze, KOM [2011] 25 (endgültig), URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2011:0025:FIN> (Stand: 18.7.2015)
- EU-KOM (2011b): Mitteilung der Europäischen Kommission – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch strafrechtliche Vorschriften und verwaltungsrechtliche Untersuchungen, KOM [2011] 293 endgültig, URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0293:FIN:DE:PDF> (Stand: 22.7.2015)
- EU-KOM (2014) 111 (endgültig): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats zur Schaffung eines Unionssystems zur Selbstzertifizierung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durch verantwortungsvolle Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, URL: http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:5de359c4-a5f8-11e3-8438-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=DOC (Stand: 20.7.2015)
- Euler-Hermes AG (Jens Kruse) (2014): Außenwirtschaftsförderung in die Wachstumsmärkte Lateinamerikas, URL: http://www.bdi.eu/download_content/GlobalisierungMaerkteUndHandel/12-02-2014_BDI_LatAm_Kruse.pdf (Stand: 13.7.2015)

- Europäische Kommission (2012): EU Trade Policy for Raw Materials Second Activity Report, URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/may/tradoc_149515.pdf (Stand: 25.7.2015)
- Europäische Kommission (Hg.) (2013): Assessment of due diligence compliance cost, benefit and related effects on selected operators in relation to the responsible sourcing of selected minerals, URL: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/march/tradoc_152230.pdf (Stand: 20.7.2015)
- Europäische Kommission (2014): The European Union explained – Free trade is a source of economic growth, URL: http://europa.eu/pol/pdf/flipbook/en/trade_en.pdf (Stand: 27.7.2015)
- Europäische Kommission (2014b): Pressemitteilung: WTO Appellate Body rules against Chinese restrictions on access to rare earths and other raw materials, URL: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-912_en.htm (Stand: 25.7.2015)
- Europäisches Parlament (2013): Entschließung zur Förderung der Entwicklung durch Handel vom 16.4.2013, URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+20130416+ITEMS+DOC+XML+V0//DE&language=DE> (Stand: 18.7.2015)
- Europäisches Parlament (2015): Resolution of 12 March 2015 on the EU's priorities for the UN Human Rights Council in 2015 (2015/2572(RSP)), Doc ref: RC-B8-0228/2015, URL: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference=P8-TA-2015-0079> (Stand: 8.7.2015)
- Europäisches Parlament (2015b): Pressemitteilung – Konfliktminerale: Parlament will obligatorische Zertifizierung von Importeuren, URL: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20150513IPR55318/html/Konfliktminerale-Parlament-will-obligatorische-Zertifizierung-von-Importeuren> (Stand: 18.7.2015)
- Frankfurter Allgemeine (ohne Jahr): Maas droht mit Unternehmensstrafrecht, in FazJob.net, URL: http://fazjob.net/ratgeber-und-service/beruf-und-chance/sales/126106_Maas-droht-mit-Unternehmensstrafrecht.html (Stand: 22.7.2015)
- FDCL (Hg.) (2005): Produktion der Abhängigkeit, Wertschöpfungsketten, Investitionen, Patente, URL: <http://www.fdcl.org/wp-content/uploads/2005/10/FDCL-Produktion-der-Abhaengigkeit.pdf> (Stand: 29.9.2015)
- FDCL/TNI (Hg.) (2010): Die zweite Eroberung – Das EU-Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru, URL: http://fdcl-berlin.de/fileadmin/fdcl/Publikationen/EU_Trade/Die_zweite_Eroberung_DE.pdf (Stand: 25.7.2015)
- FDCL (Hg.) (2014): Bergbau-Boom in Lateinamerika, Problemlagen, Konflikte und Regulierung, URL: <http://www.fdcl.org/publication/2014-12-01-bergbau-boom-in-lateinamerika/> (Stand: 15.7.2015)
- FIAN Schweiz (Hg.) (2015): Ein Neues UN-Abkommen zu Transnationalen Unternehmen und Menschenrechten, Fragen und Antworten, URL: <http://www.fian-ch.org/wp-content/uploads/Argumentarium-UN-Abkommen-TNCs-und-MR.pdf> (Stand: 21.7.2015)
- FIDH (2015): Openended InterGovernmental Working Group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights Oral Statement on the Scope of the Legally Binding Instrument: TNCs and other Business Enterprises, URL: http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session1/Panel3/Others/International_Federation_for_Human_Rights_Leagues_FIDH.pdf (Stand: 20.7.2015)
- Friends of the Earth Europe, Brot für die Welt, SOMO, CIDSE, IBFAN, IBFAN-GIFA, Global Policy Forum (2015): Contribution to the Open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights for their first session, 6 – 10 July 2015, URL: http://www.gifa.org/wp-content/uploads/2015/06/IGWG-contribution-FoEE-BftW-GPF-CIDSE-IBFAN-SOMO_July-2015-FINAL.pdf (Stand: 20.7.2015)
- Fundação Heinrich Böll (2015): Negociação e acordo ambiental – O Termo de Ajustamento de Conduta (TAC) como forma de tratamento dos conflitos ambientais, URL: <http://br.boell.org/pt-br/2015/01/12/negociacao-e-acordo-ambiental-o-termo-de-ajustamento-de-conduta-tac-como-forma-de>
- Germany Trade & Invest (Hg.) (2013): 13. Lateinamerika-Konferenz der deutschen Wirtschaft, Tagungsmagazin, S. 8, URL: http://www.lateinamerika-konferenz.de/fileadmin/ahk_latkonf/Webversion_komplett_klein.pdf (Stand: 13.7.2015)
- Global Witness (2011): Briefing Document: Why we are leaving the Kimberley Process – a Message from Global Witness Founding Director Charmian Gooch, URL: <https://www.globalwitness.org/archive/why-we-are-leaving-kimberley-process-message-global-witness-founding-director-charmian-gooch/> (Stand: 20.7.2015)

- Hellems (2014): Vattenfall Seeks \$6 Billion in Compensation for German Nuclear Phase-Out, URL: <http://spectrum.ieee.org/energywise/energy/nuclear/swedish-energy-giant-vattenfall-nets-billions-for-nuclear-phaseout> (Stand: 27.7.2015)
- ICC/ IOE (2004): The Sub-Commission's Draft Norms, if put into effect, will undermine human rights, the business sector of society, and the right to development, URL: <http://www.reports-and-materials.org/sites/default/files/reports-and-materials/IOE-ICC-views-UN-norms-March-2004.doc> (Stand: 4.8.2015)
- Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (2011): Jahresbericht 2010/2011 und Forschungsplan 2012, URL: http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Jahresberichte/IRKS_JB_2010-11.pdf (Stand: 24.7.2015)
- IOE (2014): Pressemitteilung vom 7.5.2014: IOE Secretary-General shares John Ruggie's 'grave doubts' over Ecuador proposal for new business and human rights treaty, URL: www.ioe-emp.org/index.php?id=1078 (Stand: 11.7.2015)
- Jahn/ Pietsch (2015): Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch, Eine Einführung in das Konzept und seine Folgefragen, in: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, 01/2015, S. 1–4, URL: <http://zis-online.com/?sektion=2&language=ger> (Stand: 2.7.2015)
- Krajewski (2014): Kurzgutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Zu Investitionsschutz und Investor-Staatsstreitbeilegung im Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaftsabkommen (TTIP), URL: https://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/Veranstaltungen/140505-TTIP/Kurzgutachten_Investitionsschutz_TTIP_Endfassung_layout.pdf (Stand: 27.7.2015)
- Krems (2015): Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch, Gesetzgeberische Intention und Konzeption, in: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, 01/2015, S. 5-10, URL: <http://zis-online.com/?sektion=2&language=ger> (Stand: 2.7.2015)
- Ludwig (2015): EU will mehr Transparenz beim Handel mit IT-Mineralien, in: Handelsblatt, 20.05.2015, URL: <http://www.handelsblatt.com/politik/international/gesetz-gegen-konfliktgueter-eu-will-mehr-transparenz-beim-handel-mit-it-mineralien/11803768.html> (Stand: 18.7.2015)
- Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (Hg.) (2012): Vom Erz zum Auto, Abbaubedingungen und Lieferketten im Rohstoffsektor und die Verantwortung der deutschen Automobilindustrie, URL: http://www.misereor.de/fileadmin/redaktion/Vom_Erz_zum_Auto.pdf (Stand: 17.7.2015)
- Misereor/ Brot für die Welt/ Global Policy Forum (Hg.) (2014): Corporate Influence on the Agenda of the United Nations, URL: https://www.globalpolicy.org/images/pdfs/GPFEurope/Corporate_Influence_on_the_Business_and_Human_Rights_Agenda.pdf (Stand: 20.7.2015)
- Misereor et al (2013): Offener Brief von Nichtregierungsorganisationen an die Mitglieder des Deutschen Bundesrats Betr.: Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika BR Drucksache 367/13, URL: https://info.brot-fuer-die-welt.de/sites/default/files/blog-downloads/offener_brief_von_nichtregierungsorganisationen_an_die_mitglieder_des_deutschen_bundesrats.pdf (Stand: 27.7.2015)
- Müller-Hoff (2012): Human Rights Challenges Posed by Transnational Corporations, in: Nolte/Shilling-Vacaflor (Hg.), *New Constitutionalism in Latin America*, Ashgate 2012, S. 333-346.
- Nordrhein-Westfalen Landesregierung (2013): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, URL: http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2013/herbstkonferenz13/zw3/TOP_II_5_Gesetzesentwurf.pdf (Stand: 21.7.2015)
- OECD (2013): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas: Second Edition, OECD Publishing, URL: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264185050-en> (Stand: 20.7.2015)
- Öko-Institut e.V. (Hg.) (2013), Conflict minerals – An evaluation of the Dodd-Frank Act and other resource-related measures, URL: <http://www.oeko.de/oekodoc/1809/2013-483-en.pdf> (Stand: 18.7.2015)
- Oestmann (2012): Deutschland braucht ein Unternehmensstrafrecht, in: vorwärts, URL: <http://www.vorwaerts.de/artikel/deutschland-braucht-unternehmensstrafrecht> (Stand: 2.7.2015)
- Powershift, AbL, FUE, WEED (Hg.) (2014): Was steckt im EU-Kanada-Freihandelsabkommen (CETA)? Deutsche Zusammenfassung von „Making sense of CETA“ URL: http://www2.weed-online.org/uploads/ceta_analyse.pdf (Stand: 25.7.2015)
- Rat der Europäischen Union (1997): Zweites Protokoll aufgrund von Artikel K 3 des Vertrags über die EU zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

- vom 19. Juni 1997 (ABl. 1997 C 221/02), URL: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31997F0719\(02\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31997F0719(02)&from=DE) (Stand: 22.7.2015)
- Russau (2015): Investitionsschutzvertrag als „Light Modell“? Brasilien und Mosambik unterzeichnen Vertrag über Zusammenarbeit und Förderung von Investitionen, URL: <http://www.fdcl.org/2015/04/investitionsschutzvertrag-als-light-modell/> (Stand: 29.9.2015)
- Schmitt-Leonardy (2015): Zurück in die Zukunft? – Zur neuen alten Diskussion um die Unternehmensstrafe und zu dem immer noch unzureichenden Verständnis des Problems, in: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, 01/2015, S. 11 – 22, URL: <http://zis-online.com/?sektion=2&language=ger> (Stand: 2.7.2015)
- Stürmlinger (2012): Aurubis profitiert von Windkraft auf hoher See, in: Hamburger Abendblatt, URL: <http://www.abendblatt.de/wirtschaft/article107720761/Aurubis-profitiert-von-Windkraft-auf-hoher-See.html> (Stand: 2.8.2015)
- Treaty Alliance (2015): Statement „Enhance the International Legal Framework to Protect Human Rights from Corporate Abuse“, URL: <http://www.treatymovement.com/statement> (Stand: 11.7.2015)
- Uken (2011): Ohne Kupfer keine Energiewende, in: Zeit online, URL: <http://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2011-08/rohstoff-kupfer> (Stand: 30.7.2015)
- UN Human Rights Council (2011), Resolution Nr. 17/04 vom 6. Juli 2011, Dokumenten-Index: A/HRC/RES/17/4, URL: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/G11/144/71/PDF/G1114471.pdf?OpenElement> (Stand: 21.7.2015)
- UN Web TV (2015): Erstes Treffen der ersten Sitzung der intergouvernementalen Arbeitsgruppe über Transnationale Unternehmen, 6. Juli 2015 (Video), URL: <http://webtv.un.org/meetings-events/human-rights-council/watch/1st-meeting-1st-session-of-open-ended-intergovernmental-working-group-on-transnational-corporations/4339866849001#full-text> (Stand: 21.7.2015)
- Urgewald/ FIAN (Hg.) (2013): Bitter Coal, Ein Dossier über Deutschlands Steinkohleimporte, URL: http://kohleimporte.de/fileadmin/user_upload/bittercoal_1_15_13.pdf (Stand: 17.7.2015)
- WEED/ Oxfam Deutschland (Hg.) (2011): Briefing für Abgeordnete: Wie die EU-Handels- und Investitionspolitik im Rohstoffsektor Entwicklung bedroht, URL: http://www2.weed-online.org/uploads/rohstoffbriefing_meps_web.pdf (Stand: 25.7.2015)
- Westervelt (2015): Lawsuit against El Salvador mining ban highlights free trade pitfalls, in: the guardian, URL: <http://www.theguardian.com/sustainable-business/2015/may/27/pacific-rim-lawsuit-el-salvador-mine-gold-free-trade> (Stand: 27.7.2015)
- World Steel Association (2015), World Steel in Figures, URL: <http://www.worldsteel.org/dms/internetDocumentList/bookshop/2015/World-Steel-in-Figures-2015/document/World%20Steel%20in%20Figures%202015.pdf> (Stand: 18.7.2015)
- WVM (Wirtschaftsvereinigung Metalle) (2015): Pressemitteilung: Umgang mit Konfliktrohstoffen: Nichteisen-Metallbranche schlägt Nachbesserungen des EU-Entwurfs vor. URL: <http://verbaende.com/news.php/Umgang-mit-Konfliktrohstoffen-Nichteisen-Metallbranche-schlaegt-Nachbesserung-des-EU-Entwurfs-vor-Unternehmen-benoetigen-konkrete-Liste-der-betroffenen-Regionen?m=102131> (Stand: 20.7.2015)
- Zimmer (2011): Das Nachhaltigkeitskapitel im bilateralen Freihandelsabkommen der EU mit Kolumbien und Peru, URL: <http://www.euro-betriebsrat.de/pdf/gutachtenzimmer.pdf> (Stand: 27.7.2015)
- Zumach (2015): Menschenrechte? Wieso denn?, in taz.de, 10.7.2015, <http://www.taz.de/Verbindliche-Regeln-fuer-die-Wirtschaft/%215211608/> (Stand: 18.7.2015)

Weitere Informationen und Publikationen des Forschungs- und Dokumentationszentrums Chile-Lateinamerika e. V.

im Internet unter: www.fdcl.org





Herausgeber:

Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika e. V. – FDCL
Gneisenaustraße 2a, D-10961 Berlin, Germany

Fon: +49 30 693 40 29 / Fax: +49 30 692 65 90

E-Mail: info@fdcl.org | Internet: <http://www.fdcl.org>

Alle Rechte – keine Pflichten: Schutz für Mensch und Umwelt – Eine Orientierungshilfe
im Dschungel der Diskussion um Unternehmensregulierung
Claudia Müller-Hoff | FDCL | Berlin, November 2015

ISBN: 978-3-923020-67-6